



Dokumentation zur 10. AHV-Revision

Bern, 25. April 1995

EDI-Arbeitsgruppe 10. AHV-Revision (AZAR)

Auskünfte: **Alfons Berger**, Vizedirektor, Chef der Abteilung
AHV/EO/EL des Bundesamtes für Sozial-
versicherung (d/f), Tel. 031 322 90 33

Jürg Brechbühl, stellvertretender Chef der
Abteilung AHV/EO/EL des Bundesamtes für
Sozialversicherung (d/f), Tel. 031 322 90 21

Werner Gredig, Chef der Sektion Mathematik AHV
in der Abteilung Mathematik und Statistik des
Bundesamtes für Sozialversicherung (d/f, Finanzie-
rungsfragen), Tel. 031 322 91 10

**Allgemeine
Auskünfte:** **Fredy Müller**, Infochef, Bundesamt für
Sozialversicherung, Tel. 031 322 91 95

Weitere Exemplare der Dokumentation können bezogen werden
bei: Monika Bill, Bundesamt für Sozialversicherung,
Effingerstrasse 33, 3003 Bern,
Tel. 031 322 91 87 (vormittags)
Fax 031 322 78 80

Inhaltsübersicht

Die 10 wichtigsten Neuerungen der 10. AHV-Revision S. 6

Gute Gründe für die 10. AHV-Revision S. 10

Die Fakten S. 13

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Die AHV/IV - eine soziale Versicherung | S. 14 |
| 1.1 Zur Geschichte der AHV (1948-1995) | S. 14 |
| 1.2 Dreisäulenkonzeption | S. 18 |
| 1.3 Versicherungsprinzip | S. 19 |
| 1.4 Umlageverfahren | S. 21 |
| 1.5 AHV/IV-Renten | S. 22 |
| 1.5.1 Im geltenden Recht | S. 22 |
| 1.5.2 In der 10. AHV-Revision | S. 24 |
|
 | |
| 2. Gleichstellung Mann und Frau | S. 26 |
| 2.1 Lücken und Mängel des heutigen Systems | S. 26 |
| 2.2 Splitting | S. 28 |
| 2.3 Plafonierung der Renten bei Ehepaaren | S. 30 |
| 2.4 Anerkennung von Erziehungs- und Betreuungsarbeit | S. 33 |
| 2.4.1 Erziehungsgutschriften | S. 35 |
| 2.4.2 Betreuungsgutschriften | S. 36 |
| 2.4.3 Uebergangsgutschriften | S. 37 |
| 2.5 Aufhebung der Zusatzrente in der AHV | S. 39 |
| 2.6 Einführung der Witwerrente | S. 41 |
| 2.7 Neuerungen in der Beitragspflicht | S. 42 |
| 2.8 Gleichberechtigung in der freiwilligen AHV/IV
für Auslandschweizer | S. 45 |

3. Sozialpolitische Massnahmen	S. 46
3.1 Rentenformel	S. 46
3.2 Gutschriften	S. 49
3.3 Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV	S. 50
3.4 Neue Plafonierung der Renten eines Ehepaares	S. 52
3.5 Verbesserung für die laufenden Renten	S. 53
4. Rentenalter	S. 54
4.1 Erhöhung des Frauenrentenalters	S. 54
4.1.1 Entwicklung des Frauenrentenalters seit 1948	S. 54
4.1.2 Erhöhung des Frauenrentenalters mit der 10. AHV-Revision	S. 55
4.2 Rentenvorbezug	S. 56
4.2.1 Begriff des Rentenvorbezugs	S. 56
4.2.2 Vorbezugsmöglichkeiten in der 10. AHV-Revision	S. 57
4.2.3 Auswirkungen des Vorbezuges auf die Rentenhöhe	S. 61
4.3 Auswirkungen der Erhöhung des Rentenalters der Frauen	S. 62
4.4 Rücktrittsalter im Vergleich mit ausländischen Systemen	S. 64
5. Auswirkungen der 10. AHV-Revision	S. 65
5.1 Auswirkungen auf verschiedene Personenkategorien	S. 65
5.1.1 Ledige Personen	S. 65
5.1.2 Verheiratete Personen	S. 67
5.1.3 Witwen und Witwer mit Alters- oder Invalidenrenten	S. 70
5.1.4 Geschiedene Personen	S. 73
5.2 Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision und Finanzierungsperspektiven der AHV	S. 77
5.2.1 Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision	S. 77
5.2.2 Finanzierungsperspektiven der AHV	S. 80
5.3 Administrative Auswirkungen	S. 81
5.4 Auswirkungen auf die heutigen Rentnerinnen und Rentner	S. 82
5.4.1 Prinzipien der Uebergangsbestimmungen	S. 82
5.4.2 Ueberführung der laufenden Renten	S. 83
5.4.3 Rentenverbesserungen auf Antrag	S. 87

6. Die AHV nach der Abstimmung vom 25. Juni	S. 89
6.1 Erster und zweiter Teil der 10. AHV-Revision	S. 89
6.2 Zukunft des ersten Teils bei Ablehnung der 10. AHV-Revision	S. 92
6.3 Volksinitiativen	S. 93

Anhang: Materialien zur 10. AHV-Revision

1. Kenndaten der Altersvorsorge	S. 96
2. Alterslastquotient	S. 97
3. Haushalte mit Kindern zwischen 1960 und 1990	S. 98
4. Verteilung des rentenbestimmenden Einkommens	S. 99
5. Durchschnittsalter bei der Heirat	S. 102
6. Erwerbsquote der 60- bis 63jährigen Frauen 1980 und 1990	S. 103
7. Scheidungshäufigkeit	S. 104
8. Scheidungen nach Ehedauer	S. 105
9. Scheidungen nach Alter	S. 106
10. Durchschnittliche Monatslöhne	S. 107
11. Arbeitslosenquote	S. 108
12. Mittlere Lebenserwartung der 60jährigen	S. 109
13. Wer profitiert vom Splitting-System? Vergleich mit der geltenden Ordnung 1994	S. 110
14. Ausgaben und Einnahmen der Revision	S. 111
15. AHV Finanzhaushalt	S. 112
16. Die neuen Volksinitiativen zur AHV	S. 113

Index	S. 116f
--------------	----------------

Musterreferat zur 10. AHV-Revision

Die 10 wichtigsten Neuerungen

1. Splitting: Gleichberechtigung von Frau und Mann

Bisher bestimmte bei Ehepaaren allein die Beitragsdauer des Mannes die spätere AHV-Ehepaar- oder Einzelrente. Das Splitting bringt neu den Grundsatz: 1 Versicherte(r) – 1 Rente. Das heisst, jede versicherte Person erwirbt im Lauf ihres Lebens einen eigenständigen Rentenanspruch. Während der Ehejahre werden die Einkommen des Paares hälftig aufgeteilt (gesplittet) und beiden Partnern rentenbildend angerechnet.

2. Die Erziehungsgutschrift, eine soziale Pionierleistung

Mit den Erziehungsgutschriften wird erstmals im Bereich der Sozialversicherung eine gesellschaftlich wertvolle, aber nicht entlohnte Arbeit anerkannt und bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Die Erziehungsgutschriften werden von der Geburt des ältesten bis zum 16. Altersjahr des jüngsten Kindes angerechnet. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente (1995 = 34'920 Franken).

3. Die Betreuungsgutschrift fördert die Pflege zu Hause

Betreuungsgutschriften erhalten Personen, die sich um pflegebedürftige Familienmitglieder kümmern. Die Betreuungsgutschrift entspricht wie die Erziehungsgutschrift der dreifachen jährlichen Minimalrente. Das heisst, auf dem AHV-Konto würden für die Betreuung im laufenden Jahr knapp 35'000 Franken als rentenbildendes Einkommen gutgeschrieben.

4. Plafonierung der Ehepaarrente bei 150 Prozent der Maximalrente

Bereits die heute gültige Rentenberechnung kennt die Plafonierung der Ehepaarrenten. Das heisst, die beiden Renten werden nicht zusammengezählt (2 x 100 = 200 Prozent), sondern auf maximal 150 Prozent begrenzt. Neu bildet jedoch nicht mehr die einfache Altersrente des Mannes die Berechnungsgrundlage, sondern in jedem Fall die Maximalrente. Diese Aenderung verbessert vor allem die Renten von Ehepaaren mit einem gemeinsamen rentenbildenden Durchschnittseinkommen von unter 70'000 Franken im Jahr.

5. Neben der Witwen- neu die Witwerrente

Neben der bereits bestehenden Witwenrente wird neu im Rahmen der Gleichstellung auch eine Witwerrente eingeführt. Männer, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, erhalten eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

6. Wegfall der Zusatzrente für die jüngere Ehefrau in der AHV

Heute hat ein Ehemann im Rentenalter Anspruch auf eine Zusatzrente für seine Frau, wenn diese älter ist als 55 Jahre, selber das Rentenalter aber noch nicht erreicht hat. Diese Zusatzrente wird in der AHV nach einer Uebergangsfrist von 6 Jahren abgeschafft.

7. Die neue Rentenformel wird definitiv verankert

Die neue Rentenformel wurde am 1.1.1993 mit einem bis Ende 1996 befristeten Bundesbeschluss, sozusagen als erster Teil der 10. AHV-Revision, in Kraft gesetzt. Jetzt wird sie definitiv verankert. Sie verbessert gezielt die Renten der wirtschaftlich schwächeren Bezügerinnen und Bezüger. Davon profitieren annähernd 600'000 Rentnerinnen und Rentner.

8. Entschädigung neu auch für mittlere Hilflosigkeit

Bereits mit dem 1. Teil der 10. AHV-Revision wurde neu eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrentnerinnen und Rentner eingeführt. Vor 1993 hatten nur jene Versicherten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, die bereits das Stadium der schweren Hilflosigkeit erreicht hatten, das heisst, auf vollständige Betreuung durch Drittpersonen angewiesen waren.

9. Erhöhung des Frauenrentenalters von 62 auf 64 Jahre

In zwei Vierjahresschritten soll das Rentenalter der Frau von heute 62 auf 64 Jahre erhöht werden. Der erste Schritt – die Erhöhung von 62 auf 63 Jahre – erfolgt 2001, der zweite Schritt im Jahr 2005. Frauen, die 1939 und später geboren worden sind, werden von der Erhöhung des Rentenalters betroffen.

10. Der erste Schritt zum flexiblen Rentenalter

Mit der Einführung des höheren Rentenalters erhalten die Frauen gleichzeitig die Möglichkeit, vorzeitig, das heisst, wie bisher mit 62 oder mit 63 Jahren, die Berufstätigkeit aufzugeben und eine Altersrente zu beziehen. Sie müssen aber eine Rentenkürzung in Kauf nehmen. Die Kürzung beträgt für die Frauen der Jahrgänge 1939 - 1947 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr, für die jüngeren Frauen 6,8 Prozent. Ebenfalls früher als bisher, mit 63 oder 64 Jahren, können Männer ihre Altersrente beziehen. Sie müssen jedoch als versicherungstechnischen Ausgleich eine Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr in Kauf nehmen.

Gute Gründe für die 10. AHV-Revision

- **Zeitgemässes System auf bewährtem Fundament**

Das System der AHV hat sich während Jahrzehnten bewährt. Die Solidarität zwischen jung und alt, reich und arm wurde nie in Frage gestellt. Teile des auf dieser Basis errichteten, bald 50jährigen Gebäudes werden von der 10. AHV-Revision den heutigen Bedürfnissen entsprechend umgestaltet.

- **Höchste Zeit für das Splitting**

1981 hat der Souverän die Gleichberechtigung in der Bundesverfassung verankert. 1988 trat das neue Eherecht in Kraft. Es ist Zeit, die Gleichberechtigung von Frau und Mann auch in der AHV zu realisieren.

- **Noch in diesem Jahrhundert solidarischer und sozialer**

Die neue Rentenformel stellt gezielt die wirtschaftlich schwächeren Rentnerinnen und Rentner besser. Die Einführung der Entschädigung für mittlere Hilflosigkeit in der AHV bedeutet für die zunehmende Zahl von pflegebedürftigen Betagten eine Verbesserung. Verwitwete Männer mit Kindern erhalten neu eine Witwerrente.

- **Verbesserungen für die Frauen**

Künftig werden alle Frauen, unabhängig vom Zivilstand, eine eigene Rente erhalten. Durch die Anrechnung von rentensteigernden Gutschriften für Kindererziehung oder Verwandtenbetreuung wird den besonderen Lebensumständen der Frauen Rechnung getragen. Von den Gutschriften können auch die Männer profitieren.

- **Sichere Renten auch in Zukunft**

Die Mittel für die AHV werden von den Versicherten und der öffentlichen Hand aufgebracht. In einer über das Umlageverfahren finanzierten Versicherung können Massnahmen zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts (z.B. Mehrwertsteuerprozente) rechtzeitig umgesetzt werden.

- **Diese Revision passt ins AHV-Budget**

493 Mio. Franken kostet das teuerste Element der 10. AHV-Revision - die neue Rentenformel, die bereits in Kraft ist. Splitting und Gutschriften kosten zusammen 302 Mio. Franken. Zusammen kostet das neue Rentensystem also 795 Mio. Franken. Namhafte Einsparungen ergeben sich aus der Erhöhung des Rentenalters und der Aufhebung der Zusatzrente.

Die Fakten

1. Die AHV/IV - eine soziale Versicherung

1.1 Zur Geschichte der AHV (1948-1995)

"Das System der AHV hat sich bewährt"

**Die Geburtsstunde:
6. Juli 1947**

Volk und Stände hatten bereits am 6. Dezember 1925 Bundesrat und Parlament damit beauftragt, eine soziale Altersversicherung und - zu einem späteren Zeitpunkt - auch eine Invalidenversicherung einzuführen. Wirtschaftskrise und Weltkrieg zögerten die Geburt der heutigen AHV jedoch hinaus. Bundespräsident Walther Stampfli versprach schliesslich dem Schweizer Volk in seiner Neujahrsansprache 1944 die Einführung der AHV auf den 1. Januar 1948.

Bundesrat und Parlament machten sich ans Werk und in der Referendums-Abstimmung vom 6. Juli 1947 sagten bei einer Stimmbeteiligung von über 80 Prozent 862'036 Stimmbürger (knapp 80 %) ja zur AHV, nur gerade 215'496 lehnten die Vorlage ab: Am 1. Januar 1948 hatte das Volk - wie versprochen - seine Altersversicherung.

Bereits damals wurden zwei Grundsätze manifest: Renten für Betagte sind ein Bedürfnis und das Volk steht in seltener Geschlossenheit zur AHV.

* Das Titelzitat stammt von alt Bundesrat Hans Peter Tschudi. Es ist wie die übrigen Zitate seiner Arbeit zur *Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialversicherungen*, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Verlag Helbing & Lichtenhahn, entnommen.

"Dem Gesetzgeber ist ein grosser Wurf gelungen" Die einfache AHV-Rente betrug am 1. Januar 1948 mindestens 40, maximal 125 Franken; die Ehepaare erhielten zwischen 64 und 200 Franken. Zum Vergleich: Die einfache Altersrente beträgt 1995 im Minimum 970, im Maximum 1940 Franken; die Ehepaarrente liegt zwischen 1455 und 2910 Franken (→ Ziff. 1.5.1).

Inzwischen ist die AHV zu einer der populärsten Institutionen unseres Landes geworden und Bundesrat Hans Peter Tschudi lobte in den siebziger Jahren: "Dem Gesetzgeber ist mit dem AHV-Gesetz ein grosser Wurf gelungen." Die AHV habe sich vor allem in sozialer Hinsicht glänzend bewährt. Es sei die "glückliche Kombination des Versicherungsprinzips (→ Ziff. 1.3) mit einer starken sozialen Ergänzung", die den Erfolg der AHV bis auf den heutigen Tag gewährleiste.

Die Basisrente

Die AHV war bis 1973 eine sogenannte Basisversicherung. Die öffentliche Meinung forderte jedoch immer stärker einen Wechsel zur existenzsichernden Rente. Diese Diskussion vermochten weder die ersten Revisionen noch die Einführung der Invalidenversicherung am 1. Januar 1960 zu beruhigen.

Das 3-Säulen-Konzept

Anlässlich der 6. AHV-Revision, 15 Jahre nach Einführung der AHV, stellte der Bundesrat unter dem Titel "Die schweizerische Lösung des Vorsorgeproblems" eine neue Idee vor: Das 3-Säulenprinzip, bestehend aus der AHV (1. Säule: staatliche Versicherung), der beruflichen Vorsorge (2. Säule: Pensionskasse) und der Selbstvorsorge (3. Säule: Sparen, Einzelversicherung). Am 3. Dezember 1972 haben Volk und Stände die Dreisäulenkonzeption mit einem Stimmenverhältnis von 3:1 in der Verfassung verankert.

**Die existenzsichernde
Rente**

Mit dem 3-Säulen-Prinzip verliess der Bundesrat den Grundsatz der Basisleistung und wechselte zur existenzsichernden Rente. Mit der 8. Revision (1. Januar 1973) wurden die Renten um durchschnittlich 80 Prozent erhöht und damit der entscheidende Schritt Richtung Existenzsicherung getan. Die einfache Minimalrente machte damals einen Sprung von 220 auf 400 Franken im Monat. Ausserdem wurde für die bereits seit 1965 existierenden Ergänzungsleistungen eine Verfassungsgrundlage geschaffen.

**Die zeitgemässe
Altersversicherung**

Kein Bundesgesetz ist so häufig revidiert, das heisst den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen angepasst worden, wie das AHV/IV-Recht. Die Entwicklung der AHV widerspiegelt deshalb auch den Wandel der schweizerischen Gesellschaft seit dem Ende des 2. Weltkrieges. Bisher wurde erst einmal, bei der 9. Revision von 1979 das Referendum ergriffen. Die Vorlage wurde am 26. Februar 1978 vom Stimmvolk im Verhältnis 2:1 angenommen.

**8. Revision: Vom
ersten Schritt...**

Zum erstenmal wurde die AHV 1951 revidiert. Bei der 4. Revision, 1957, wurde das Rentenalter der Frauen von 65 auf 63 Jahre herabgesetzt. Sieben Jahre später, man schrieb bereits die 6. Revision, wurde das Frauenrentenalter auf 62 Jahre gesenkt (→ Ziff. 4.1). Aber erst in der 8. Revision wurde der Stellung der Frau in der AHV besondere Beachtung geschenkt. Sie verbesserte die Renten für Witwen und geschiedene Frauen und brachte neu die Möglichkeit der getrennten Auszahlung der Ehepaarrente.

Die wichtigste Neuerung der 9. AHV-Revision war die automatische Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung (Mischindex).

...zur "Frauenreform"

Die Anpassungen in der 8. Revision konnten den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht im nötigen Ausmass Rechnung tragen. Schon 1979 forderte deshalb der Bundesrat die eidgenössische AHV-Kommission auf, die offengebliebenen Probleme zu prüfen. Besonders die Stellung der Frau sollte verbessert werden. Dies drängte sich nach 1981 auf, nachdem der Verfassungsartikel über die Gleichstellung von Mann und Frau angenommen worden und das neue Eherecht 1988 in Kraft getreten war. Die Vorlage zur 10. Revision des Sozialwerkes war das Resultat eines langen Meinungsbildungsprozesses. Im Rahmen der Beratungen des Nationalrates gelang schliesslich den Parlamentarierinnen der Durchbruch in Richtung einer Frauenreform. Allerdings wurde dabei auch die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 64 Jahre beschlossen. Die 10. AHV-Revision wurde am 7. Oktober 1994 vom Nationalrat mit 138 gegen 27 und vom Ständerat mit 37 gegen 2 Stimmen verabschiedet. Zusammen mit dem seit 1993 geltenden ersten Teil stellt die 10. Revision die tiefgreifendste Reform in der Geschichte der AHV dar.

Trotz aller Revisionen blieben und bleiben aber seit 1948 zwei Grundprinzipien unverändert: Das Versicherungsprinzip (→ Ziff. 1.3) und das Finanzierungssystem der AHV (das Umlageverfahren), das sich auf die Solidarität zwischen den Generationen stützt (→ Ziff. 1.4).

1.2 Dreisäulenkonzeption

(→ Ziff. 1.1, Anhang 1.)

- Artikel 34quater der Bundesverfassung enthält seit 1972 das in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geltende Dreisäulenprinzip:

1. Säule	AHV/IV	Sicherung des Existenzbedarfs
2. Säule	Berufliche Vorsorge	Angemessene Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung
3. Säule	Private Vorsorge	Abdeckung weitergehender Bedürfnisse Förderung durch steuerliche Entlastung

- Dieses System hat sich in den beinahe 25 Jahren seines Bestehens bewährt. Es erwies sich als flexibel und konnte deshalb auch neuen Bedürfnissen Rechnung tragen. Zu erwähnen ist zum Beispiel die Möglichkeit der Verwendung von Vorsorgegeldern der zweiten und dritten Säule zum Erwerb von Wohneigentum.
- Mit der 10. AHV-Revision wird nun die erste Säule an den gesellschaftlichen Wandel (Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, neues Eherecht, neue Lebensformen) angepasst (→ Ziff. 2.1, Anhang Ziff. 3). Es ist unter anderem das Ziel der gegenwärtig erarbeiteten ersten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), diesen Gleichstellungsauftrag auch in der 2. Säule zu erfüllen.

1.3 **Versicherungsprinzip**

Die AHV und die IV sind **Versicherungen**. Das bedeutet:

- Wer Beiträge bezahlt, erwirbt bei erfüllten Voraussetzungen einen Leistungsanspruch und muss keinen besonderen Bedarfsnachweis erbringen. Dies unterscheidet die AHV und die IV von den Sozialhilfesystemen (Fürsorge).
- Die Leistungen hängen von den bezahlten Beiträgen ab.

Dieses sogenannte **Versicherungsprinzip** gilt in der AHV aber nicht uneingeschränkt. Es wird in wichtigen Punkten durch das **Solidaritätsprinzip** ergänzt:

- In der AHV und der IV müssen die Beiträge auf dem vollen Erwerbseinkommen bezahlt werden. Im Gegensatz zur Unfallversicherung, der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Arbeitslosenversicherung gibt es keine obere Beitragsgrenze.
- Im Gegensatz zu den Beiträgen sind die Leistungen aber plafoniert. Bei der Rentenberechnung wird nur das Durchschnittseinkommen bis zur Höhe der sechsfachen jährlichen Minimalrente berücksichtigt (1995: 69'840 Franken). Die Maximalrente ist ausserdem lediglich doppelt so hoch wie die Minimalrente (1995: 1'940 Franken/ 970 Franken).
- Dank der seit 1993 geltenden neuen Rentenformel (→ Ziff. 3.1, 6.1) werden bei der Rentenberechnung tiefere Einkommen stärker gewichtet als hohe Einkommen.
- Reichen die Renten der AHV und der IV zur Deckung des Lebensbedarfs nicht aus, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Diese Leistungen werden zwar nur ausgerichtet, wenn bestimmte Einkommensgrenzen* nicht überschritten werden. Die Ergänzungsleistungen sind keine fürsorgerischen "Ermessens-", sondern "Versicherungsleistungen", auch wenn die Beiträge ausschliesslich von den Kantonen und vom Bund bezahlt werden.

* Die Einkommensgrenzen für Ergänzungsleistungen (EL) betragen zur Zeit 16'660 Franken für Alleinstehende und 24'990 Franken für Ehepaare. Sind Kinder vorhanden, erhöht sich die Einkommensgrenze entsprechend. Wegen der Berücksichtigung gewisser Auslagen wie Mietzins, Krankenkassenprämien, etc. werden in der Regel auch bei höheren Einkommen EL ausgerichtet.

"Der Millionär braucht die AHV nicht, aber die AHV braucht den Millionär"
(Alt Bundesrat Hans-Peter Tschudi)

Würden Personen mit einem Einkommen von mehr als 100'000 Franken keine AHV-IV-Renten mehr erhalten, könnte die AHV-Kasse damit jährlich rund 3,2 Milliarden Franken einsparen (Stand 1994). Folgerichtig (Versicherungsprinzip) müssten die gleichen Personen auch von der Beitragspflicht entbunden werden. Dies würde der AHV-Kasse jedoch Mindereinnahmen von 3,7 Milliarden beschern. Das heisst, eine solche Neuregelung würde die AHV "unter dem Strich" jährlich 500 Millionen Franken kosten.

Würden die Beiträge wie bei der Unfallversicherung bereits bei 97'200 Franken plafoniert, ergäben sich gar Beitragsverluste von 1,65 Milliarden Franken pro Jahr.

1.4 Umlageverfahren

- Die Finanzierung der AHV beruht auf dem **Umlageverfahren**. Das heisst, dass die laufenden Einnahmen zur Finanzierung der laufenden Leistungen verwendet werden. Das Umlageverfahren ist somit ein **Generationenvertrag**: Die AHV-Renten werden von der erwerbstätigen Bevölkerung finanziert. Als Gegenleistung dafür können sich die Beitragszahlenden darauf verlassen, dass die nachfolgende Generation die Finanzierung ihrer Renten garantiert.
- Die AHV besitzt zwar auch Vermögen, den **Ausgleichsfonds der AHV**. Dieser Ausgleichsfonds ist aber nicht etwa ein Deckungskapital wie in der zweiten Säule, sondern eine **Ausgleichs- und Sicherheitsreserve**. Im Moment sind im Ausgleichsfonds über 23,8 Milliarden Franken. Das ist mehr als eine Jahresausgabe der AHV.
- Im Verhältnis zum Kapitaldeckungsverfahren zeichnet sich das Umlageverfahren durch eine höhere Flexibilität aus. Sowohl Leistungsverbesserungen wie auch Einsparungen können sofort wirksam werden. Dies ist für die Diskussion um die finanzielle Sicherheit der AHV (→ Ziff. 5.2.2) wichtig.

Die finanzielle Situation der AHV ist dann am besten, wenn

- mehr Erwerbstätige Beiträge bezahlen als Personen eine AHV/IV-Rente beziehen (das heisst, wenn der **Alterslastquotient** (→ Anhang Ziff. 2), das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnerinnen und Rentnern, am günstigsten ist),
- die Löhne stärker wachsen als die Teuerung (aufgrund des Mischindex wachsen damit die Beitragseinnahmen stärker als die Rentenausgaben),
- der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung hoch ist (das heisst, wenn mehr Frauen berufstätig sind, wirkt sich das auf die AHV positiv aus).

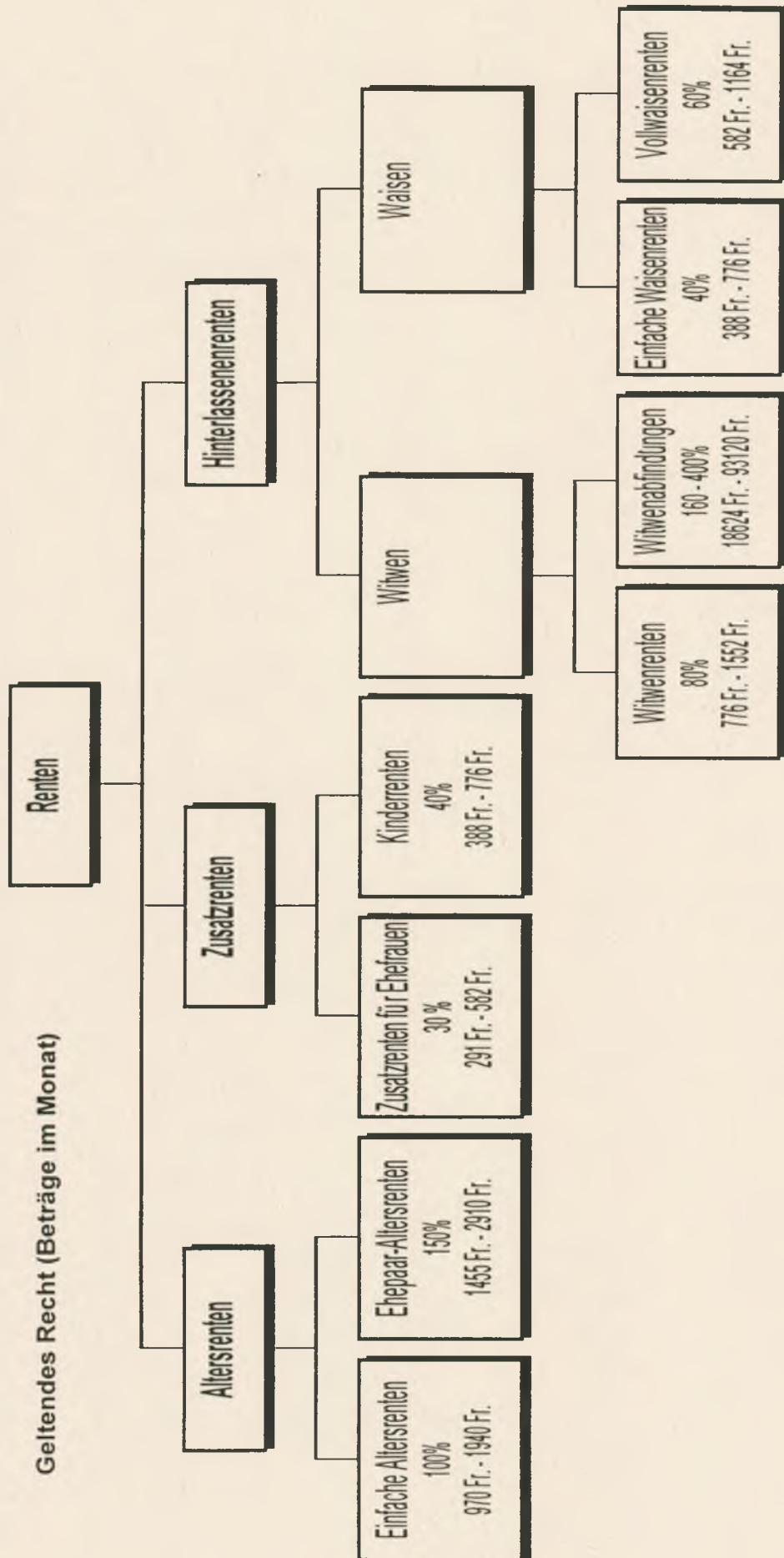
Die Auswirkungen der erwarteten ungünstigen Altersstruktur (Demographie) können durch eine positive wirtschaftliche Entwicklung günstig beeinflusst werden.

1.5 AHV/IV-Renten

1.5.1 Im geltenden Recht

Das geltende Recht kennt im Bereich der Altersrenten zwei Hauptrentenarten: Die einfache Rente und die Ehepaarrente. Von diesen Hauptrenten werden die Zusatzrenten und die Kinderrenten abgeleitet. Im Bereich der Hinterlassenenrenten gibt es die Witwen- und Waisenrenten.

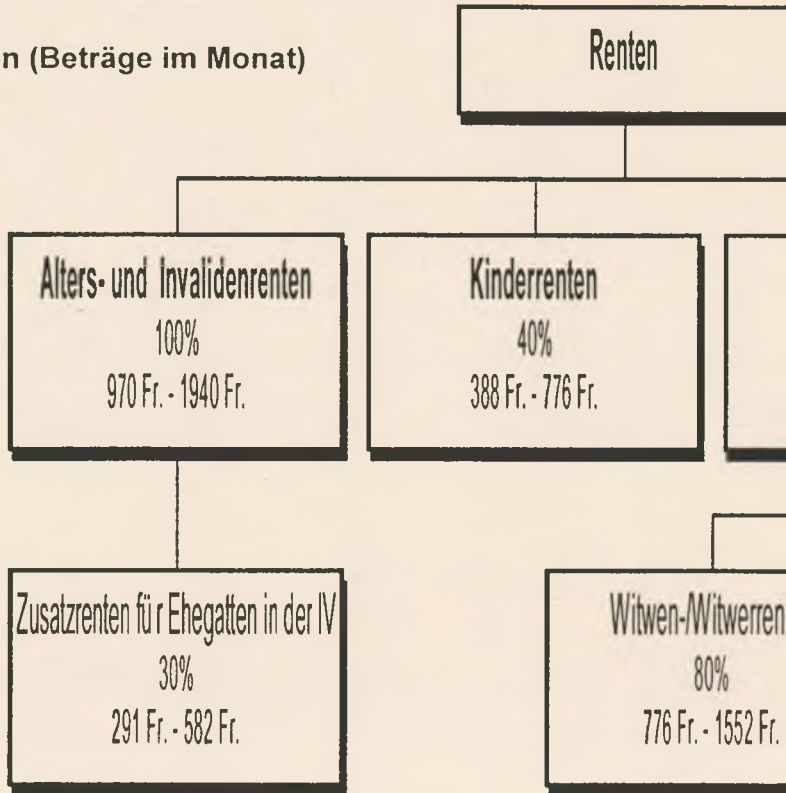
Die nachstehende Uebersicht listet die Hauptrenten und die abgeleiteten Renten mit dem jeweiligen Minimal- und Maximalbetrag (Monatsrenten) auf.

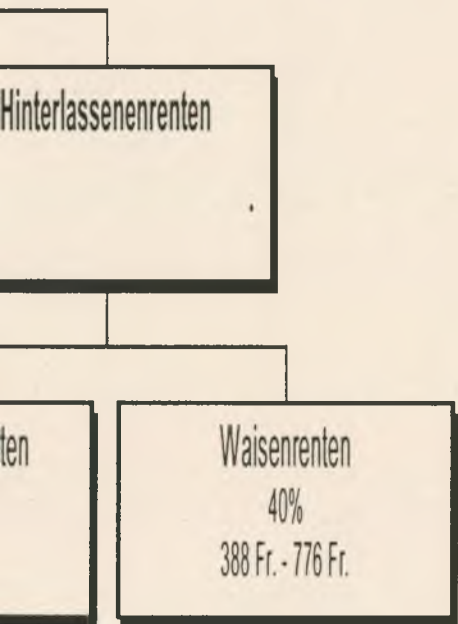


1.5.2 In der 10. AHV - Revision

In der 10. AHV-Revision wird es im Bereich der Alters- und Invalidenrenten nur noch eine Hauptrente sowie Zusatzrenten für den Ehegatten (in der IV) und Kinderrenten geben. Bei den Hinterlassenenrenten wird neu neben der Witwenrente eine Witwerrente eingeführt. Ausserdem entfällt der Unterschied des geltenden Rechts zwischen einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten.

10. AHV-Revision (Beträge im Monat)





2. Gleichstellung Frau und Mann

2.1 *Lücken und Mängel des heutigen Systems*

Die heute geltende AHV beruht immer noch auf dem **Familienbild** der 40er und 50er Jahre. Der Mann war Oberhaupt und Ernährer der Familie, die Frau kümmerte sich um den Haushalt und die Kinder. Frauen wurden in erster Linie als Ehefrauen zur Kenntnis genommen*. Dieses Familienbild prägt das ganze Leistungssystem der geltenden AHV.

- Frauen haben nur dann einen eigenen Rentenanspruch, wenn sie entweder ledig, geschieden oder verwitwet sind, oder wenn der Ehemann noch über keine eigene Rente verfügt. Sobald der Rentenanspruch des Ehemannes entsteht, erlischt die Rente der Frau.
- Für die Berechnung der Ehepaarrente sind die Beitragsdauer des Mannes und sein Einkommen entscheidend. Das Einkommen der Frau wird zwar zu jenem des Mannes hinzugezählt (sog. Einkommenskumulation), die Frau hat aber nicht die Möglichkeit, die Beitragsdauer des Mannes mit ihren eigenen Beitragszeiten zu vervollständigen.
- Der Tod des Mannes löst eine Witwenrente und Vaterwaisenrenten aus, der Tod der Mutter lediglich Mutterwaisenrenten, die häufig tiefer sind als Vaterwaisenrenten.
- Geschiedene Frauen können die Berücksichtigung der Einkommen ihres ehemaligen Mannes bei der Rentenberechnung erst verlangen, wenn dieser verstorben ist.

* Vgl. Bericht der Expertenkommission für die Einführung der AHV vom 16. März 1945, S. 62: "Den Ehefrauen steht in der Regel kein selbständiger, sondern nur ein von den Beitragsleistungen des Ehemanns abgeleiteter Rentenanspruch zu."

Dieses Familienbild entspricht der heutigen Realität nicht mehr. 1981 stimmten Volk und Stände dem Verfassungsartikel "Gleiche Rechte für Mann und Frau" zu. 1988 trat das neue Ehegesetz in Kraft (→ Ziff. 1.1). Frauen und Männer sind in der Ehe gleichberechtigt und organisieren die Familiengemeinschaft frei nach ihren Bedürfnissen und Wünschen. Jeder trägt zum Unterhalt der Familie bei, sei es durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit, durch die Besorgung des Haushaltes, durch die Betreuung der Kinder oder die Mithilfe im Betrieb des andern Ehegatten*. Auf der anderen Seite haben sich auch die Familienformen geändert. Das Heiratsalter steigt, ein Drittel der Ehen wird durch Scheidung aufgelöst (→ Anhang Ziff. 3, Ziff. 5, Ziff. 8, Ziff. 9). Die AHV muss diesem Wandel Rechnung tragen, um auch weiterhin die Deckung des Existenzbedarfes garantieren zu können. Dies ist das Ziel der 10. AHV-Revision.

Das neue Familienbild in anderen Sozialversicherungen

- **Unfallversicherung:** seit 1984 gibt es die identische Witwen- und Witwerrente
- **Arbeitslosenversicherung:** bei der Revision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) steht beim Wiedereinstieg nach der Kindererziehung eine erleichterte Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung zur Diskussion.
- Der gleiche Problembereich wird auch in der ersten Revision des **Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)** eine zentrale Rolle spielen.
- In der **6. EO-Revision** wird die Einführung von Erziehungszulagen als **Entschädigung für nicht entlohnte Erziehungsarbeit** geprüft.

- Einer der Schwerpunkte der 10. AHV-Revision bildet das Massnahmenpaket zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der AHV und der IV mit dem Splitting und den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (→ Ziff. 2.2, 2.4).

2.2 Splitting

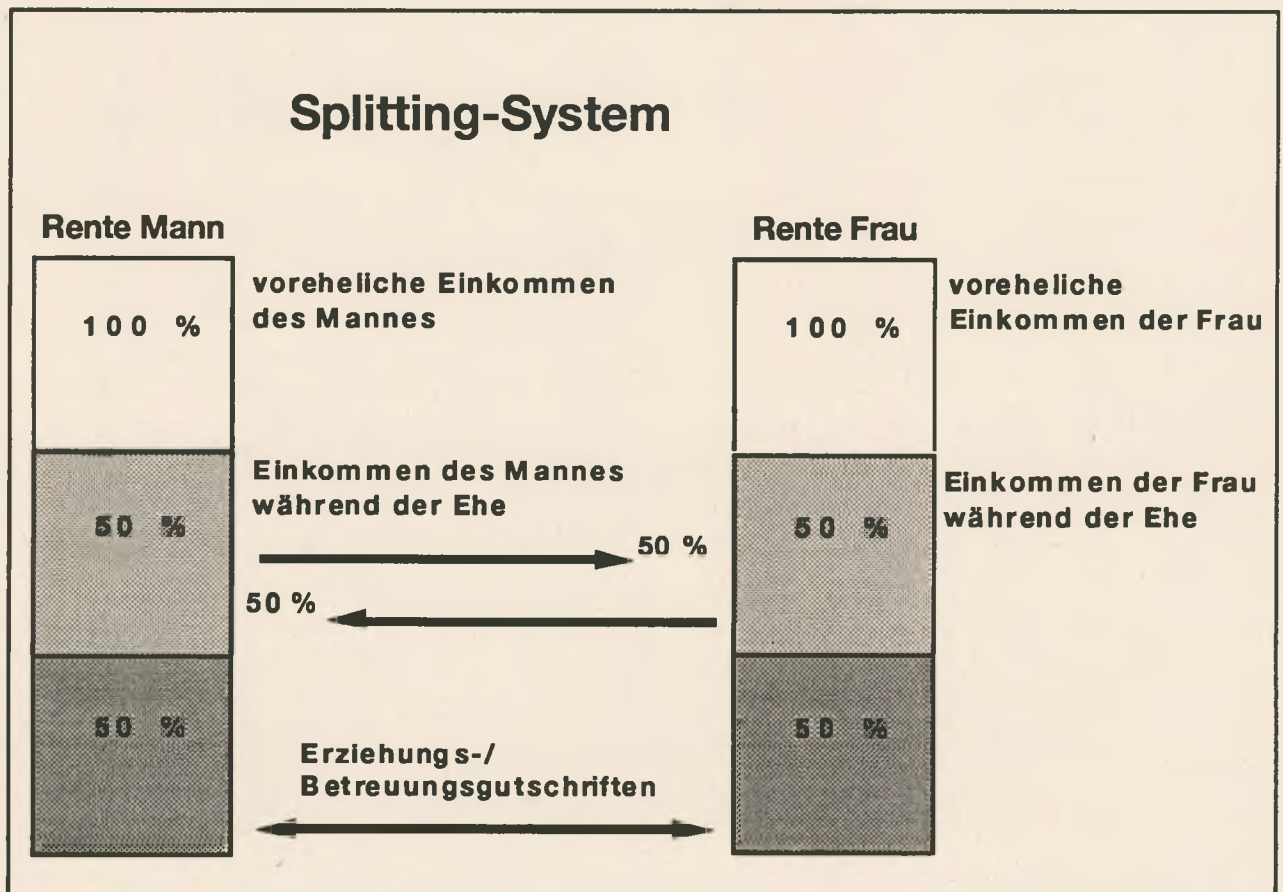
**Das Splitting funktioniert nach dem Grundsatz
"1 Versicherter - 1 Rente":**

- Jede/r Versicherte hat einen eigenständigen Rentenanspruch
- Grundsätzlich werden die eigenen Beiträge zur Berechnung der Rente herangezogen
- Während der Ehejahre werden die Einkommen der Ehepaare aufgeteilt und gegenseitig angerechnet (=Splitting)
- für die Erziehung von Kindern bis 16 Jahre und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger werden Gutschriften angerechnet. Diese werden während der Ehe wie die "normalen Einkommen gesplittet."

- Die Arbeiten an der 10. AHV-Revision haben gezeigt, dass es nicht reicht, den Gleichberechtigungsauftrag formell zu erfüllen. Es geht auch darum, die Abhängigkeit der sozialen Absicherung vom Zivilstand aufzuheben und das System damit gerechter zu machen. Das **Splitting** verschafft allen Versicherten einen eigenen Rentenanspruch. Männer und Frauen haben in der AHV und der IV (mit zwei Ausnahmen) die gleichen Rechte*. Die bisherigen Benachteiligungen der Frauen beim Rentenanspruch und bei der Rentenberechnung werden beseitigt (→ Ziff. 2.1, 5.1).
- Die Einführung des Splitting-Systems wurde in der Diskussion um die 10. AHV-Revision mit der Forderung nach einem zivilstandsunabhängigen Rentenanspruch verknüpft (→ Ziff. 1.1). Die jetzt eingeführte neue Regelung ist ein Individualrentensystem. Es trägt der Forderung nach einem zivilstandsunabhängigen Rentenanspruch insofern Rechnung als es keine zivilstandsbedingten Vorteile oder Benachteiligungen mehr gibt.

* Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden das unterschiedliche Rentenalter und die unterschiedliche Regelung von Witwen- und Witwerrente.

- Die AHV bleibt eine **Familienversicherung**. Das Familien- und insbesondere das Eherecht haben einen Einfluss auf die Ausgestaltung des Rentensystems. Wo das Zivilrecht dies verlangt, wird dem Zivilstand Rechnung getragen. Analog dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung werden zum Beispiel nur die während der Ehe erzielten Einkommen gesplittet. In diesem Sinn ist das Splitting auch ein Ehepaarkonzept. Aus finanziellen Gründen werden die beiden Altersrenten eines Ehepaars bei 150 Prozent der Maximalrente plafoniert (→ Ziff. 2.3, 3.4). Im übrigen hat der Zivilstand keine Auswirkungen auf die Alters- und Invalidenrenten.
- So hat im Splitting-System die **Beitragsdauer des Mannes** ausserhalb der Ehe weder positive noch negative Auswirkungen auf die Rente der Frau. Die Frau wird in den Jahren vor oder nach der Ehe genau gleich behandelt wie eine ledige Frau.



2.3 *Plafonierung der Renten bei Ehepaaren* (→ Ziff. 2.2)

- Die beiden Renten eines Ehepaares dürfen auch nach der 10. AHV-Revision 150 Prozent des Maximalbetrages (= 2'910 Franken) nicht übersteigen (Plafonierung). Sie werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie die 2910 Franken übersteigen.
- **Die Plafonierung der beiden Renten** eines Ehepaares ist in einem Individualrentensystem an und für sich systemwidrig. Ein Verzicht auf die Plafonierung hätte aber Mehrkosten von rund 1,1 Milliarden Franken zur Folge. Aus finanziellen Gründen muss die Rente eines Ehepaares daher auf 150 Prozent einer Maximalrente plafoniert werden. Die Plafonierung wirkt aber erst bei Ehepaaren, die gemeinsam ein rentenbildendes Durchschnittseinkommen von rund 70'000 Franken und mehr aufweisen. Für Ehepaare mit geringen Renten ergibt sich deshalb im Vergleich zur heutigen Regelung dennoch eine Verbesserung. Heute beträgt die Ehepaarrente nämlich 150 Prozent der Rente des Ehemannes (unter Berücksichtigung der Einkommen der Ehefrau). Neu wird der Plafond auf 150 Prozent der Maximalrente (150 Prozent von 1'940 Franken = 2'910 Franken) festgelegt. Je tiefer die beiden Renten eines Ehepaares sind, desto günstiger wirkt sich die neue Plafonierung aus.
- Das Parlament hat auch die Erhöhung des Plafonds für Ehepaare auf 160 Prozent der Maximalrente geprüft. Bereits diese Erhöhung hätte aber Mehrkosten von 450 Millionen Franken zur Folge gehabt.

Die Plafonierung der Ehepaarrente

Renten <i>alt</i> (Ehepaar-Rente)	Renten <i>neu</i> (Summe der beiden Einzelrenten)
Fr. 1 644.--	Fr. 1 940.--
Fr. 2 022.--	Fr. 2 092.--
Fr. 2 328.--	Fr. 2 344.--
Fr. 2 677.--	Fr. 2 696.--
Fr. 2 910.--	Fr. 2 910.--

- Wird der gemeinsame Haushalt eines Ehepaares durch den Richter aufgehoben, entfällt die Plafonierung.
- Es wird zuweilen behauptet, dass Ehepaare beim Splitting gegenüber Konkubinatspaaren schlechter fahren, da die beiden Renten eines Konkubinatspaares nicht plafoniert werden. Betrachtet man lediglich die Zeitspanne, in welcher beide Partner eine Rente beziehen, so trifft dies bei Paaren mit hohen Renten sicher zu. Im statistischen Durchschnitt beläuft sich diese Zeitspanne aber lediglich auf 12 Jahre. **Davor und danach** sind Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren besser gestellt (Beitragspflicht, Witwen- und Witwerrente, Verwitwetenzuschlag), so dass sich gesamthaft gesehen weder für die eine noch für die andere Gruppe ein eindeutiger Vor- oder Nachteil ergibt:

	Ehepaare fahren besser	Konkubinatspaare fahren besser
20. Altersjahr bis Rentenalter	<p>Erleichterungen bei der Erfüllung der Beitragspflicht</p> <p>Schutz durch Witwen- und Witwerrenten</p> <p>Zusatzrente für den Ehegatten bei Invalidität</p>	
Beide im Rentenalter (im Durchschnitt 12 Jahre)	Vorteilhaftere Rentenberechnung dank Splitting	Keine Plafonierung der beiden Einzelrenten (Vorteil für Paare in guten wirtschaftlichen Verhältnissen)
Tod des Partners/der Partnerin einer Person mit Anspruch auf Alters-/oder Invalidenrente	Zuschlag für verwitwete Personen mit Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente (20% zur Rente, bis höchstens zur Maximalrente)	

2.4 **Anerkennung von Erziehungs- und Betreuungsarbeit**

(→ Ziff. 3.2)

- Die Gleichstellung von Erziehungs- und Betreuungsarbeit mit der Erwerbstätigkeit bildet ein Kernstück der Vorlage. Erstmals wird im Rahmen einer Sozialversicherung die **Unterscheidung zwischen entlohnter und unentlohnter Arbeit** aufgehoben. Mit der Einführung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ist dem Parlament eine Neuerung gelungen, welche auch international Beachtung finden wird. Die Schweiz erfüllt damit eine Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, welche die Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungszeiten für den Rentenanspruch und die Rentenberechnung anregt*. Da bei der Rentenberechnung die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einem Erwerbseinkommen gleichgestellt werden, verstärkt die neue Rentenformel die Wirkung der Erziehungsgutschriften bei kleineren Einkommen (→ Ziff. 3.1).
- Die Anerkennung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit führt zur **Gleichberechtigung** von Frauen und Männern in der AHV/IV. Heute kümmern sich in erster Linie Frauen um die Erziehung der Kinder und die Betreuung Verwandter. Diese Aufgaben werden in der geltenden AHV bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Deshalb hängt die Frau heute in der AHV und der IV vom Mann ab (vgl. Ziff. 2.1). Mit den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften entfällt diese Abhängigkeit der Frauen von den Männern.
- An die Stelle der bisherigen Solidarität zwischen unverheirateten Personen mit verheirateten tritt neu die Solidarität der kinderlosen Personen mit Müttern und Vätern und die Solidarität der Personen ohne Betreuungsaufgaben mit jenen, die sich um pflegebedürftige Verwandte kümmern. Denn bei der Rentenberechnung werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften mitberücksichtigt.

* Empfehlung Nr. R (91) 2 des Ministerkomitees des Europarates über die soziale Sicherheit der Erwerbstätigen ohne beruflichen Status (Helfer, im Haushalt Tätige mit familiären Verpflichtungen und ehrenamtlich Tätige).

Sie führen so zu Rentenverbesserungen, die von der Gemeinschaft aller Versicherten finanziert werden. Aus diesem Grund werden besonders alleinerziehende Eltern, Ehepaare mit zwei und mehr Kindern und Witwen/Witwer mit Kindern von den Gutschriften profitieren können (vgl. Anhang Ziff. 13).

2.4.1 Erziehungsgutschriften

- **Das neue Eherecht** sieht vor, dass beide Ehegatten gemeinsam zum Unterhalt der Familie beitragen. Es gewichtet die Erziehungs- und Hausarbeit als einen den Geldleistungen gleichwertigen Beitrag an den Unterhalt der Familie. Deshalb wird in der AHV kein Unterschied zwischen entlöhnter und nicht entlöhnter Arbeit in der Familie mehr gemacht.
- Erziehungsgutschriften sind keine Renten, sondern fiktive Einkommen, die wie ein Lohn aus Erwerbstätigkeit den Anspruch auf eine AHV/IV-Rente bestimmen. Die Erziehungsgutschriften werden ab dem Jahr nach der Geburt des 1. Kindes bis und mit dem Jahr, in welchem das letzte Kind 16 Jahre alt wird, gutgeschrieben. Sie werden nicht pro Kind angerechnet, sondern nur pro Erziehungsjahr. Die Höhe der Erziehungsgutschrift beträgt das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (gegenwärtig 34'920 Franken).
- In den Genuss von **Erziehungsgutschriften** kommen sowohl verheiratete wie auch alleinerziehende Personen (ledige und geschiedene, sofern letztere die elterliche Gewalt über das Kind innehaben).
- **Das neue Scheidungsrecht** sieht möglicherweise die Einführung der gemeinsamen Ausübung des elterlichen Sorgerechtes vor. Dies würde bedeuten, dass die Erziehungsgutschrift auch dann geteilt wird, wenn die Eltern zwar nicht verheiratet sind, das Sorgerecht aber gemeinsam ausüben (geschiedene oder ledige Personen).

2.4.2 Betreuungsgutschriften

- Betreuungsgutschriften werden Personen angerechnet, die sich um pflegebedürftige Familienmitglieder kümmern, die eine Hilflosigkeit mittleren Grades aufweisen und im gleichen Haushalt leben.

Als gleicher Haushalt gelten:

- die gleiche Wohnung
- eine andere Wohnung im gleichen Gebäude
- eine Wohnung in einem andern Gebäude auf demselben Grundstück oder einem benachbarten Grundstück, wenn diese Grundstücke zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören ("Stöckli")

- Mit dem Erfordernis der sogenannten Hilflosigkeit mittleren Grades soll ein Mindestmass an Pflegebedürftigkeit vorausgesetzt werden. Damit ist gleichzeitig ein Mindestmass an zeitlichem Aufwand für die Pflege verbunden.
- Da diese Erfordernisse im nachhinein unter Umständen nicht mehr verlässlich festgestellt werden können, müssen die Versicherten ihren Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift jedes Jahr neu anmelden. Dies im Gegensatz zu den Erziehungsgutschriften.
- **Die Höhe der Betreuungsgutschrift** beläuft sich wie die Erziehungsgutschrift auf das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs (34'920 Franken).
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden. Wer Kinder erzieht und pflegebedürftige Verwandte betreut, kann dafür pro Jahr nur eine Gutschrift geltend machen.

2.4.3 Uebergangsgutschriften (→ Ziff. 3.5, 5.4)

- Das Splitting kann sich bei verwitweten Personen ohne Kinder nachteilig auswirken. Dies ist eine Folge davon, dass das neue System den Ehepaaren eine stärkere Eigenverantwortung zukommen lässt und die Solidaritätsleistungen der Versichertengemeinschaft beschränkt auf Personen mit tiefen Renten und auf Personen, welche Kinder oder pflegebedürftige Verwandte betreut haben. Eigenverantwortung bedeutet aber auch, dass genügend Zeit gegeben werden muss, um sich auf die neue Situation vorzubereiten. In den Entstehungsjahren der AHV entsprach es der Regel, dass Frauen mit der Heirat ihre Erwerbstätigkeit aufgaben. Das ist heute häufig nicht mehr der Fall.
- **Die Uebergangsgutschriften** sichern die Ansprüche verwitweter Bezügerinnen und Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten auf eine einfache und doch systemkonforme Weise ab. Kinderlose verwitwete Personen des Jahrganges 1945 und älter werden behandelt, wie wenn sie **mindestens ein Kind** gehabt hätten. Es wird ihnen eine Uebergangsgutschrift für 16 Jahre angerechnet. Diese entspricht der halben Erziehungsgutschrift. Damit werden Verschlechterungen verhindert.
- **Jüngere Jahrgänge** brauchen einen geringeren Schutz, da sie je länger je stärker in eine Zeit hineingeboren wurden, in welcher nicht mehr die Heirat sondern die Geburt eines Kindes entscheidend für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Frauen war. Ab dem Jahrgang 1946 werden daher für immer weniger Jahre Uebergangsgutschriften angerechnet, der Jahrgang 1953 ist der erste Jahrgang, welcher ganz ohne diese speziellen Gutschriften auskommen muss.
- Da die Situation von geschiedenen Personen ohne Kinder in bezug auf das Splitting mindestens teilweise mit jener von verwitweten Personen vergleichbar ist, kommen auch sie in den Genuss dieser Uebergangsgutschriften.

- Hat jemand Kinder gehabt oder Verwandte betreut und resultiert daraus mindestens die gleiche oder eine höhere Anzahl von Gutschriftsjahren, werden die effektiven Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet.

Die Uebergangsgutschriften

Jahrgang	Gutschriftsjahre (pro Jahr 17'460 Franken)
bis 1945	16
1946	14
1947	12
1948	10
1949	8
1950	6
1951	4
1952	2

2.5 *Aufhebung der Zusatzrente in der AHV*

- Heute erhält der über 65jährige Ehemann eine Zusatzrente für seine Ehefrau, wenn diese älter als 55 Jahre ist und das Rentenalter noch nicht erreicht hat. Diese Rente beträgt **30 Prozent der einfachen Altersrente** des Ehemannes. Im Gegensatz zum Mann hat die ältere Ehefrau aber keinen Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren jüngeren Ehemann. Die heutige Zusatzrente steht somit im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung (→ Ziff. 1.1).
- Die Zusatzrente wurde in einer Zeit eingeführt, in welcher betagte Ehepaare meist ausschliesslich von der AHV leben mussten. Dies hat sich aber in den letzten Jahren geändert. Immer häufiger wird neben der AHV-Rente auch eine Rente der Pensionskasse (berufliche Vorsorge) ausgerichtet, die oft auch höher ist als die AHV-Rente. Bundesrat und Parlament sind daher der Ansicht, dass heute auf diese Leistung verzichtet werden kann. Sollte die Aufhebung der Zusatzrente zu Härtefällen führen, stehen Ergänzungsleistungen zur Verfügung.
- Die Aufhebung der Zusatzrente in der AHV rechtfertigt sich auch insofern, als sich während der letzten 30 Jahre die **Berufssituation für Frauen** wesentlich geändert hat. So sind heute von den 40 bis 54 Jahre alten Ehefrauen, die keine Kinder unter 15 Jahren haben, immerhin 72 Prozent erwerbstätig. Bei den 55- bis 61jährigen beträgt der Anteil 52 Prozent (Schweiz. Arbeitskräfte-Erhebung 1994).
- Die Aufhebung der Zusatzrente in der AHV erfolgt gestaffelt. Die Altersgrenze der Frauen wird ab Inkrafttreten der 10. AHV-Revision jedes Jahr um ein Jahr angehoben. Wer mit einer Frau verheiratet ist, welche 1997 56 Jahre alt wird (Jahrgang 1941), hat weiterhin und bis zum Jahr 2003 Anspruch auf die Zusatzrente. Es werden also nicht nur **alle laufenden Zusatzrenten** weiterhin ausbezahlt, es können während der Uebergangsfrist in der AHV auch noch neue Zusatzrenten entstehen. Falls die Revision 1997 in Kraft tritt, werden im Jahr 2003 letztmals neue Zusatzrenten in der AHV ausgerichtet.

- Nach dem Ausbau der Leistungen der beruflichen Vorsorge (ab 1. Januar 1995) entfällt für zahlreiche Versicherte die soziale Notwendigkeit für die Zusatzrente des Ehemannes für seine Ehefrau in der AHV.

Die gestaffelte Aufhebung der Zusatzrente in der AHV

Jahr	Grenzalter der Frau für Zusatzrente
1997	56
1998	57
1999	58
2000	59
2001	60
2002	61
2003	62
2004	Das Grenzalter fällt mit dem Rentenalter der Frau zusammen. Die Zusatzrente wird hinfällig.

- Unabhängig von der Aufhebung in der AHV wird die **Zusatzrente in der Invalidenversicherung** nicht nur beibehalten sondern neu geschlechtsneutral ausgestaltet. Das bedeutet, dass künftig auch Ehefrauen eine Zusatzrente für ihren Ehemann erhalten, wenn sie vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübten. Wer einen Anspruch auf eine Zusatzrente der IV hat, bezieht diese Rente auch in der AHV weiter, solange nicht beide rentenberechtigt sind. Dieser Besitzstand bleibt nach wie vor gewahrt. Männern und Frauen, die eine Zusatzrente der IV erhalten haben, wird diese Rente als Besitzstand in jedem Fall auch in der AHV weiter gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufhebung der Zusatzrente in der AHV: - 208 Mio. Franken

Neuregelung der Zusatzrente in der IV: + 43 Mio. Franken

2.6 Einführung der Witwerrente

Die 10. AHV-Revision bringt neu zur bestehenden Witwen- eine **Witwerrente**. Allerdings unterscheiden sich die beiden Renten bzw. deren Voraussetzungen: Die Frauen erhalten die Witwenrente wie bisher nicht nur dann, wenn sie Kinder, sondern auch wenn sie keine Kinder haben, beim Tod des Mannes aber das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

- Eine Gleichstellung von Witwen- und Witwerrente bezüglich der Anspruchsbe-
rechtigung hätte zu hohe Kosten verursacht. Deshalb erhalten Männer eine
Witwerrente, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Die Einführung der Witwerrente kostet 51 Mio. Franken.

2.7 Neuerungen in der Beitragspflicht

- Mit der 10. AHV-Revision werden grundsätzlich alle Personen beitragspflichtig. Diese Massnahme dient dem Schutz der nichterwerbstätigen Ehefrauen. Denn durch die generelle Beitragspflicht können Versicherungslücken verhindert werden.
- Die Beiträge von nichterwerbstätigen Ehepartnern von Erwerbstätigen und/oder Betriebsinhabern gelten als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Mindestbeitrag (1995 = Fr. 720.--) entrichtet hat.
- Der Beitrag einer verheirateten nichterwerbstätigen Person gilt als bezahlt, wenn die erwerbstätige Person mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, was meistens der Fall sein dürfte. Diese Massnahme stellt gegenüber dem geltenden Recht eine familienfreundliche Neuerung dar, denn
 - der invalide Ehemann, dessen Ehefrau eine Erwerbstätigkeit ausübt, muss keine Beiträge mehr bezahlen;
 - der Ehemann, der im Betrieb seiner Frau mitarbeitet, ist nicht mehr beitragspflichtig.
- Eine Mehrbelastung ergibt sich jedoch für Ehepaare, wenn der Mann bereits im Rentenalter ist und die Frau keine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Beiträge der Frau werden aber bei der Berechnung ihrer Rente berücksichtigt.
- Nichterwerbstätige Witwen werden neu beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht für Ehepaare

Ehefrau	Ehemann	Beitrag
Erwerbstätig	Erwerbstätig	beide beitragspflichtig
Erwerbstätig	Nichterwerbstätig	Ehemann befreit
Nichterwerbstätig	Erwerbstätig	Ehefrau befreit
Nichterwerbstätig	Nichterwerbstätig	Beide bezahlen Beiträge auf dem halben ehelichen Vermögen und Renteneinkommen

- Für die Bemessung der Beiträge eines Ehepaars, bei dem erst ein Ehegatte eine Altersrente bezieht und der andere keine Erwerbstätigkeit ausübt, wird voraussichtlich auf die Hälfte des ehelichen Vermögens und die Hälfte des Renteneinkommens abgestellt*. Das bedeutet, dass in vielen Fällen lediglich der Mindestbeitrag von 360 Franken bezahlt werden muss.

Der Mindestbeitrag (360 Franken) reicht aus, wenn:

- der Ehemann kein Vermögen hat und eine Rente der Pensionskasse von weniger als 25'000 Franken bezieht
- das Ehepaar 100'000 Franken Vermögen hat und der Ehemann eine Pensionskassenrente von weniger als 20'000 Franken bezieht
- das Ehepaar 150'000 Franken Vermögen hat und der Ehemann eine Pensionskassenrente von weniger als 17'500 Franken bezieht

* Diese Frage wird definitiv erst in der Verordnung geregelt. Der Bundesrat wird die Verordnungsbestimmungen - im Falle einer Annahme der 10. AHV-Revision in der Volksabstimmung - im Herbst 1995 verabschieden.

- Bis zu einem Vermögen von 3,5 Mio. Franken erhöht sich der Jahresbeitrag pro 100'000 Franken Vermögen bzw. 5000 Franken Renteneinkommen (ohne AHV-Rente) um 101 Franken.

2.8 Gleichberechtigung in der freiwilligen AHV /IV für Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können sich freiwillig in der AHV/IV versichern. Heute haben Ehefrauen kein Recht auf einen selbständigen Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer. Tritt der Ehemann nicht bei und kommt es später zu einer Scheidung, erhält die Frau wegen der fehlenden Beitragsjahre nur eine sehr kleine AHV-Rente, selbst wenn sie gerne Beiträge bezahlt hätte. Neu können Ehefrauen der freiwilligen Versicherung unabhängig vom Willen ihrer Ehemänner beitreten und selbst darüber entscheiden, ob sie während eines Auslandsaufenthaltes weiterhin der AHV/IV angehören wollen oder nicht.

3. Sozialpolitische Massnahmen

3.1 Rentenformel

- Mit der 10. AHV-Revision wird die neue Rentenformel definitiv eingeführt. Sie dient vor allem der Besserstellung wirtschaftlich schwächerer Rentnerinnen und Rentner. Die Minimalrente und die Maximalrente bleiben gleich, dagegen werden sämtliche Renten, die zwischen dem Minimum und dem Maximum liegen, erhöht. Je tiefer das rentenbildende Einkommen, desto stärker wirkt sich die Rentenerhöhung aus. Annähernd 600'000 Personen profitieren von der neuen Rentenformel.

Was ist die Rentenformel ?

Für die Rentenberechnung ist einerseits die Beitragsdauer und andererseits das "massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen" entscheidend. Mit der Rentenformel wird dem Durchschnittseinkommen eine Rente zugeordnet (z.B. ein Durchschnittseinkommen von 34'920 Franken ergibt eine Rente von 1474 Franken, ein Durchschnittseinkommen von 69'840 Franken eine Rente von 1940 Franken). Die maximale Rentenverbesserung beträgt 116 Franken.

- Die neue Rentenformel wurde bereits mit dem 1. Teil der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt (→ Ziff. 6.1). Sie ist bis Ende 1996 befristet. Definitiv im Gesetz verankert wird sie jedoch erst nach einem Ja der Stimmberechtigten zur 10. AHV-Revision.

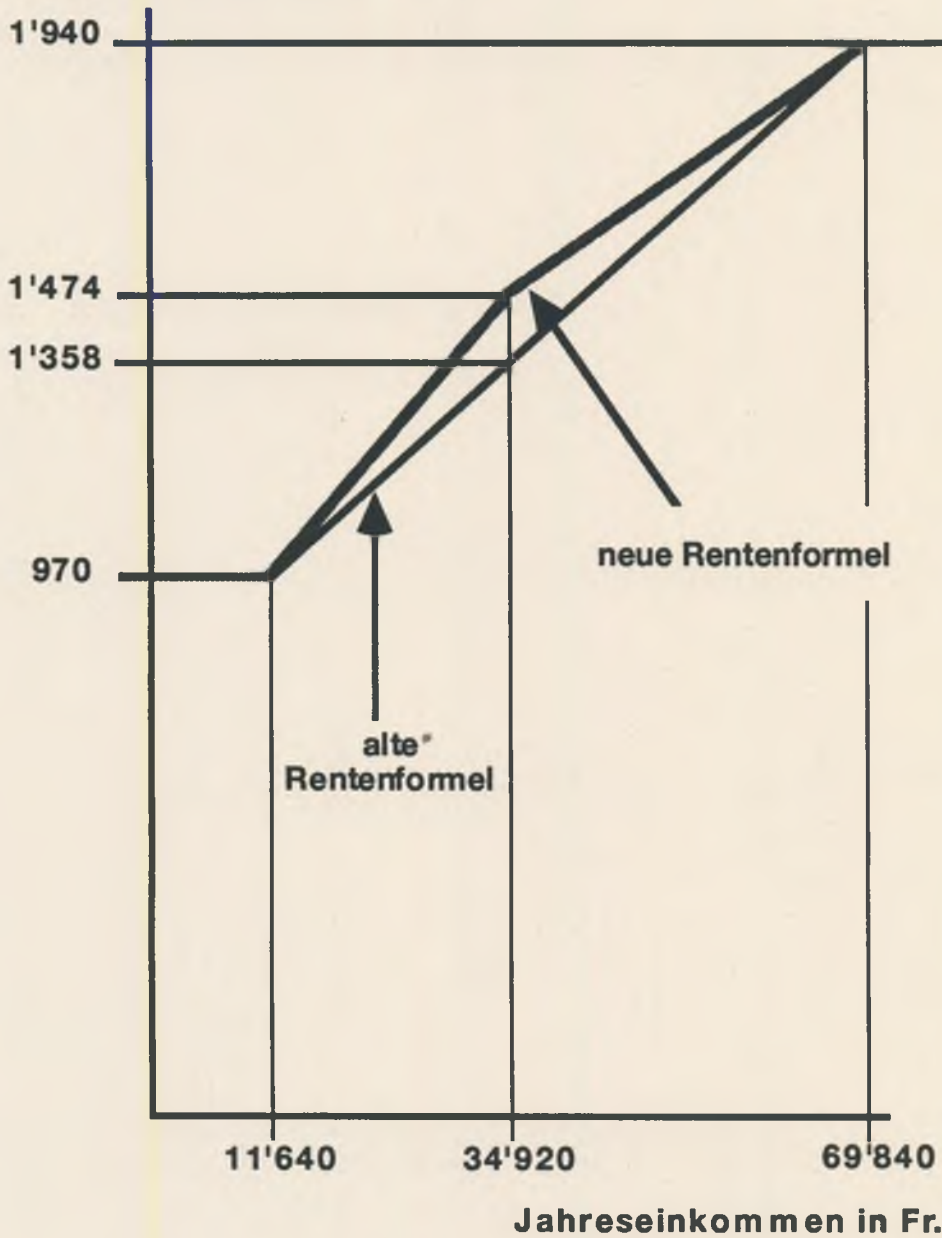
Die Auswirkungen der neuen Rentenformel

Bezügerinnen / Bezüger	Anzahl Rentner/ innen in der Schweiz	Verbesserungen in %
Rente Männer ledig	31'000	75%
Rente Frauen ledig	83'000	75%
Rente Männer verheiratet	45'000	55%
Rente Frauen verheiratet	35'000	50%
Verheiratete (beide Rentner)	496'000	45%
Rente Männer verwitwet	53'000	60%
Rente Frauen verwitwet	279'000	55%
Rente Männer geschieden	13'000	70%
Rente Frauen geschieden	35'000	70%
Total Altersrentner	1'070'000	55%

Die neue Rentenformel kostet 493 Mio. Franken

Vergleich Rentenformeln

monatliche Vollrente in Fr.



3.2 Gutschriften (→ Ziff. 2.4)

- Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind ein Bestandteil des rentenbildenden Einkommens. Je tiefer das Erwerbseinkommen ist, desto stärker wirken sich die Gutschriften aus. Je höher das Erwerbseinkommen ist, desto geringer ist die Rentenverbesserung. Das rentenwirksame Einkommen ist auf dem maximalen Betrag von gegenwärtig 69'840 Franken plafoniert. Ist dieses Einkommen erreicht, so wirken sich auch Gutschriften nicht mehr aus

Die Auswirkungen der Gutschriften auf die Renten

Durchschnittliches Erwerbseinkommen pro Jahr	Rentenverbesserung pro Monat
30'000 Fr.	131 Fr.
50'000 Fr.	109 Fr.
70'000 Fr.	---

Die Tabelle zeigt die Auswirkungen der Gutschriften auf die einzelnen Renten bei einem Ehepaar mit 2 Kindern und 18 Erziehungsjahren.

3.3 Einführung einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV

- Während vor Inkrafttreten des 1. Teils der 10. AHV-Revision lediglich ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung **schweren** Grades für Altersrentnerinnen und Altersrentner bestand, wurde mit dem 1. Teil der 10. AHV-Revision der Anspruch auf Hilflosenentschädigung **mittleren** Grades eingeführt (→ Ziff. 6.1).

Was ist Hilflosigkeit?

Hilflos ist, wer so behindert ist, dass für die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen etc.) die dauernde Hilfe Dritter, dauernde Pflege oder persönliche Überwachung nötig sind.

Es werden drei Grade von Hilflosigkeit unterschieden:

- leicht (Hilflosenentschädigung 194 Franken im Monat)
- mittel (Hilflosenentschädigung 485 Franken im Monat)
- schwer (Hilflosenentschädigung 776 Franken im Monat).

Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Versicherten ausgerichtet. Die IV richtet Entschädigungen für alle drei Hilflosigkeiten aus, die AHV nur für schwere und neu auch für mittlere Hilflosigkeit.

- Die Hilflosenentschädigung mittleren Grades kommt jenen Versicherten zugute, welche noch nicht das Stadium der schweren Hilflosigkeit erreicht haben und somit nicht in allen alltäglichen Lebensverrichtungen auf die vollständige Betreuung durch Drittpersonen angewiesen sind.

-
- Wer eine Hilflosigkeit mittleren Grades aufweist, erhält dank der 10. AHV-Revision 50 Prozent einer minimalen Altersrente (gegenwärtig 485 Franken pro Monat).
 - Seit ihrer Einführung am 1. Januar 1993 haben 5500 Personen eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades der AHV erhalten.

Die Kosten für die Einführung der Hilflosenentschädigung mittleren Grades belaufen sich auf 90 Mio. Franken.

3.4 Neue Plafonierung der Renten eines Ehepaares (→ Ziff. 2.3)

- Die Plafonierung der Ehepaarrente besteht bereits heute. Die Ehepaarrente beträgt **150 Prozent der einfachen Altersrente des Ehemannes**. In der 10. AHV-Revision gelangen einkommensschwache Ehepaare in den Genuss höherer Altersrenten, weil die Plafonierung neu geregelt wird.
- Neu ist die Summe der beiden Einzelrenten nämlich auf 150 Prozent der Maximalrente begrenzt. Dieser Betrag liegt im Moment bei 2910 Franken im Monat. Nur was diesen Betrag allenfalls überschreiten würde, wird weggekürzt. Deshalb müssen Ehepaare, die gemeinsam ein für die Rentenhöhe massgebendes Einkommen von weniger als 70'000 Franken im Jahr aufweisen, keine Plafonierung in Kauf nehmen.

Rentenerhöhung bei Ehepaaren (Auswirkungen des Plafonds):

Bisherige Ehepaarrente	Renten neu (Summe der beiden Einzelrenten)	
	ohne Erziehungsgutschriften	mit Erziehungsgutschriften
Fr. 1 644.--	Fr. 1 940.--	Fr. 2 142.--
Fr. 2 022.--	Fr. 2 092.--	Fr. 2 394.--
Fr. 2 328.--	Fr. 2 344.--	Fr. 2 646.--
Fr. 2 677.--	Fr. 2 696.--	Fr. 2 910.--
Fr. 2 910.--	Fr. 2 910.--	Fr. 2 910.--

Beim Vergleich der neuen Regelung mit der Ehepaarrente muss berücksichtigt werden, dass mit der 10. AHV-Revision zusätzlich das für die Rente massgebende Durchschnittseinkommen durch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften erhöht wird. Das obige Beispiel berücksichtigt deshalb 18 Erziehungsjahre.

3.5 Verbesserung für die laufenden Renten

- Die Uebergangsbestimmungen sehen vor, dass 4 Jahre nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision (also im Jahr 2001) alle Ehepaarrenten und alle Renten, die unter Berücksichtigung der Einkommen von Frau und Mann festgesetzt wurden, gemäss der Neuregelung abgerechnet werden (→ Ziff. 5.4.1).

Die Folgen der 10. AHV-Revision für die bestehenden Renten:

- Niemand fährt schlechter
- Ehepaare ohne maximale Ehepaarrente erhalten eine Rentenerhöhung (neue Plafonierung)
- Verwitwete Personen (insbesondere mit bescheidenem Einkommen) können Rentenverbesserungen erhalten (Uebergangsgutschriften, [→ Ziff. 2.4.3, 5.1.3] Verwitwetenzuschlag)
- Geschiedene Personen profitieren von den Uebergangsgutschriften; diese können ebenfalls zu höheren Renten führen (→ Ziff. 2.4.3)

Die Ueberführung ins neue Recht kostet 400 Mio. Franken.

4. Rentenalter

4.1 Erhöhung des Frauenrentenalters

4.1.1 Entwicklung des Frauenrentenalters seit 1948 (→ Ziff. 1.1)

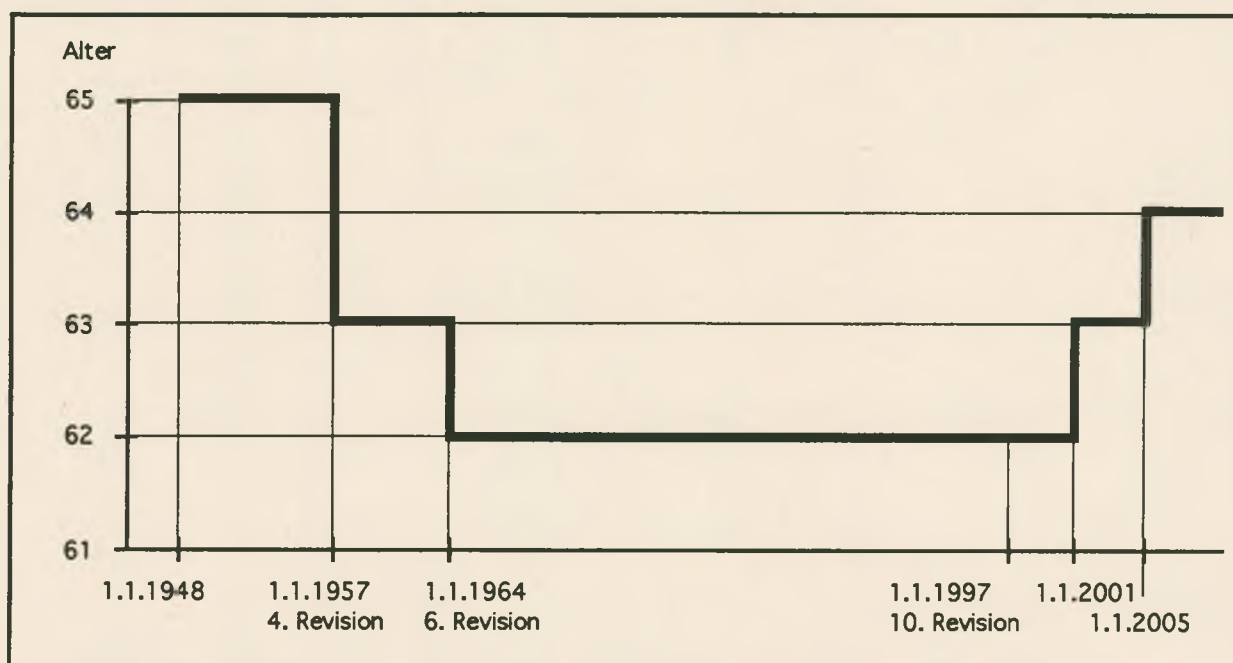
- Bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 betrug das Rentenalter für Frauen und Männer einheitlich 65 Jahre. In der Botschaft vom 24. Mai 1946 wurde zwar ausgeführt, dass physiologische Kriterien ein tieferes Frauenrentenalter rechtfertigen könnten, aber dass angesichts der höheren Zahl der Frauen die finanzielle Belastung zu gross wäre. Frauen lösten jedoch ab dem 60. Lebensjahr eine Ehepaar-Altersrente aus, sofern der Ehemann 65 Jahre alt oder älter war und die Ehe seit mindestens 5 Jahren bestanden hatte.*
- Mit der 4. AHV-Revision wurde 1957 das Frauenrentenalter für den Anspruch auf eine eigene Altersrente von 65 auf 63 Jahre herabgesetzt. Der Bundesrat erläuterte, dass die physischen Kräfte der Frauen im allgemeinen früher abnehmen, dies, obwohl die Lebenserwartung für Frauen höher ist als für Männer. Die Herabsetzung des Frauenrentenalters geschah aus einem sozialen Bedürfnis heraus.*
- Im Jahre 1964, mit der 6. AHV-Revision, wurden die Leistungen der AHV an diejenigen der IV, die am 1. Januar 1960 in Kraft getreten war, angepasst. Das Frauenrentenalter wurde für alle Frauen auf 62 Jahre festgesetzt, womit eine einheitliche Altersgrenze für Frauen eingeführt wurde, welche bis heute Gültigkeit hat* .

* Bundesblatt 1946 II S. 406
* Bundesblatt 1956 I S. 1461
* Bundesblatt 1963 II S. 541

4.1.2 Erhöhung des Frauenrentenalters mit der 10. AHV-Revision

- Die Revisionsvorlage sieht vor, das Frauenrentenalter von 62 auf 64 Jahre anzuheben. Die Heraufsetzung soll gestaffelt in zwei Vierjahresschritten erfolgen. Unter der Voraussetzung eines Inkrafttretens der Gesetzesrevision im Jahre 1997 wird das Rentenalter der Frauen damit im Jahr 2001 (Jahrgang 1939) auf 63 und im Jahr 2005 (Jahrgang 1942) auf 64 Jahre angehoben.

Ordentliches Frauenrentenalter:



4.2 Rentenvorbezug

4.2.1 Begriff des Rentenvorbezugs

Unter dem Rentenvorbezug wird der Bezug einer Rente **vor** dem Erreichen eines festgeschriebenen Rentenalters verstanden. Da – anders als bei der sog. Ruhestandsrente* – von einem vorgegebenen Rentenalter ausgegangen wird, ist die vorbezogene Rente grundsätzlich zu kürzen: Personen, welche vom Rentenbezug Gebrauch machen, werden sonst gegenüber Personen, die ihre Rente erst beim Erreichen des regulären Rentenalters beziehen, bevorteilt. Mit diesem versicherungstechnisch festgesetzten Kürzungssatz ist der Vorbezug längerfristig, d.h. über die ganze Lebensdauer gerechnet, kostenneutral.

* Die Ruhestandsrente kennt kein festgeschriebenes Rentenalter. Die Rente kann innerhalb einer bestimmten Bandbreite bezogen werden. Der Rentenbezug ist aber an die Bedingung der Aufgabe der Erwerbstätigkeit geknüpft. Da kein bestimmtes Rentenalter vorgegeben ist, gibt es innerhalb der Bandbreite auch keinen Vorbezug, folglich auch keine versicherungstechnische Kürzung.

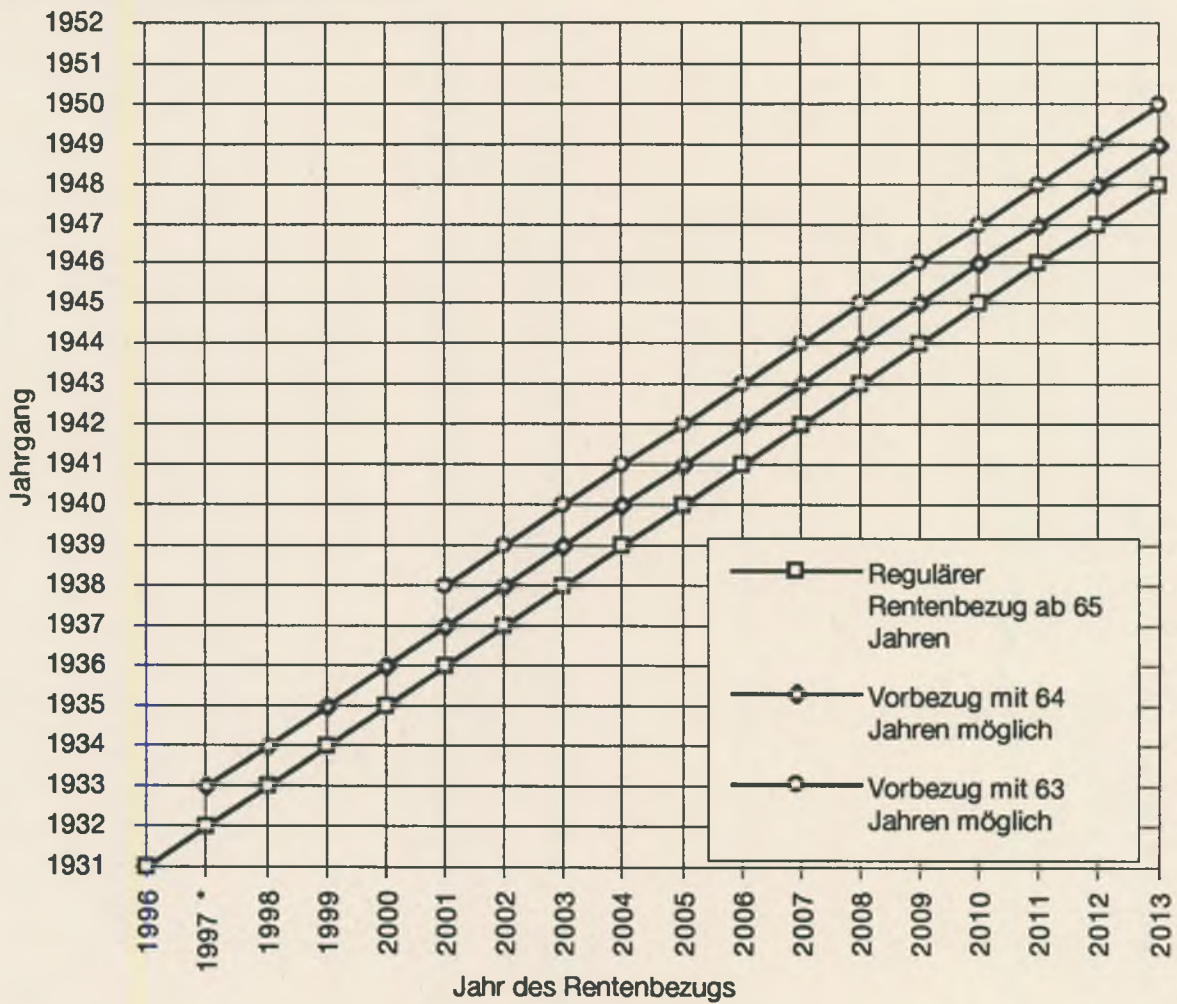
4.2.2 Vorbezugsmöglichkeiten in der 10. AHV-Revision

Vorbezugsmöglichkeiten für Männer

Bei den Männern soll im Inkrafttretensjahr 1997 erstmals ein Jahrgang (Jahrgang 1933) ein Jahr vorbezogen werden können, ein zweites Vorbezugsjahr soll vier Jahre später möglich sein (im Jahre 2001 für den Jahrgang 1938). Der allgemeine versicherungstechnische Kürzungssatz, der aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung im 65. Altersjahr und des durch den Vorbezug bewirkten Beitragsausfalls ermittelt worden ist, beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr, demnach 13,6 Prozent für zwei Vorbezugsjahre.

(vgl. Tabelle Folgeseite)

Rentenvorbezug für Männer



*Inkrafttreten 10. AHV-Revision

Beispiel:

Ein Mann mit Jahrgang 1942 erreicht sein Rentenalter im Jahr 2007. Er kann seine Rente bereits ab dem Jahr 2005 vorbezahlen, muss dabei aber eine jährliche Rentenkürzung von 13,6 Prozent in Kauf nehmen.

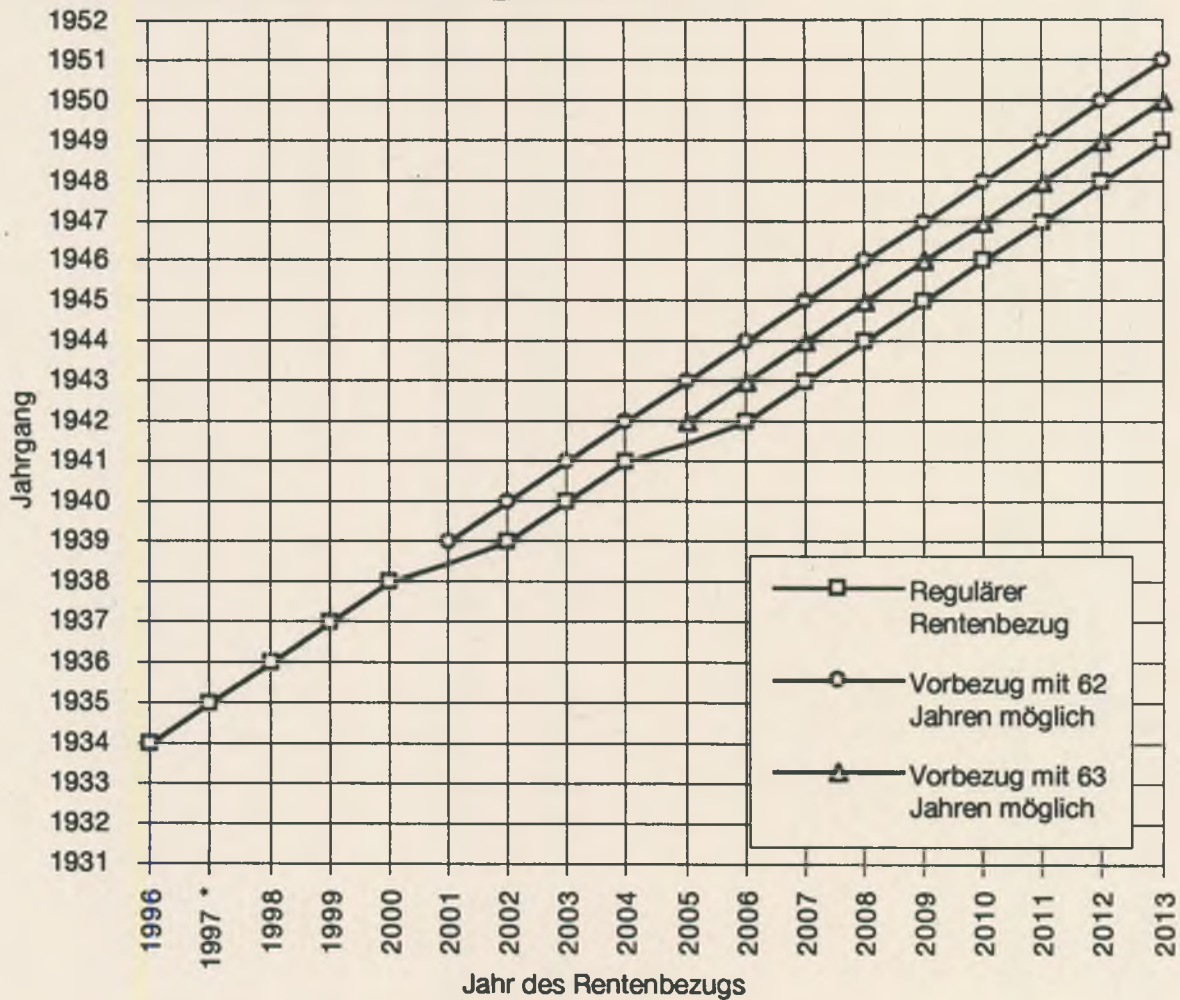
Vorbezugsmöglichkeiten für Frauen

Bei den Frauen hängt die Möglichkeit des Vorbezugs mit der Heraufsetzung des Rentenalters zusammen. Im Jahre 2001 wird das Rentenalter auf 63 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1939, der für den ordentlichen Rentenbezug ein Jahr länger warten muss, aber erstmals ein Jahr vorbezogen kann. Im Jahre 2005 wird das Rentenalter auf 64 heraufgesetzt; betroffen ist der Jahrgang 1942, der erstmals die neue Alterslimite erfüllen muss, aber als erster Jahrgang zwei Jahre vorbezogen kann. Als Uebergangsregelung wird die Rente von Frauen bis und mit Jahrgang 1947, die ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgeben wollen, um den halben Kürzungssatz reduziert (3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr)

Erst ab Jahrgang 1948 gilt der allgemeine versicherungstechnische Kürzungssatz wie bei den Männern (6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr).

Für Frauen, welche ihre Rente mit dem tieferen Kürzungssatz vorbezogen können, ist diese tiefere Kürzung unbefristet. Ihre Renten werden auch nach dem Jahr 2009 nicht stärker gekürzt als vorher.

Rentenalter und Rentenvorbezug für die Frauen:



* Inkrafttreten der 10. AHV-Revision

Beispiel:

Eine Frau mit Jahrgang 1941 erreicht mit 63 Jahren ihr ordentliches Rentenalter im Jahr 2004. Sie kann ihre Rente aber bereits mit 62 Jahren ab dem Jahr 2003 vorbezahlen. Sie muss dafür eine jährliche Rentenkürzung von 3,4 Prozent in Kauf nehmen (Uebergangsregelung). Eine Frau mit Jahrgang 1949 wird im Jahr 2013 64 Jahre alt. Sie kann ihre Rente ab 2011 mit 62 Jahren vorbezahlen. Ihre Rentenkürzung beträgt aber 13,6 Prozent.

4.2.3 Auswirkungen des Vorbezuges auf die Rentenhöhe

- Eine Rentenkürzung um 3,4% bei den Minimal- bzw. Maximalrenten bedeutet 33 bzw. bis 66 Franken weniger Rente pro Monat. 6,8% machen bei den Minimal- resp. Maximalrenten zwischen 66 und 132 Franken pro Monat aus.
- Der Rentenvorbezug ist trotz der Rentenkürzung auch für Personen in weniger günstigen Verhältnissen möglich. Sollte die vorbezogene Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, können Ergänzungsleistungen (EL) beansprucht werden (→ Ziff. 1.3). Die Ergänzungsleistungen werden bereits während des Vorbezuges ausgerichtet. Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen wird die gekürzte Rente als Einkommen angerechnet.

Beispiel:

Rentenberechnung für eine alleinstehende Person mit einer AHV-Rente von 18'816 Franken

Ohne Rentenvorbezug

Einkommensgrenze EL	16'660 Fr.	
Zugelassene Abzüge (Mietzins, etc.)	10'000 Fr.	26'660 Fr.
AHV-Rente	18'816 Fr.	
Leistungen Pensionskasse	3'000 Fr.	
Vermögensertrag	400 Fr.	22'216 Fr.
Differenz = Ergänzungsleistung		
EL pro Jahr		4444 Fr.
EL pro Monat		371 Fr.

Mit Rentenvorbezug für 2 Jahre

(Kürzung der AHV-Rente um 13,6 Prozent)

Einkommensgrenze EL	16'660 Fr.	
Zugelassene Abzüge (Mietzins, etc.)	10'000 Fr.	26'660 Fr.
AHV-Rente	18'816 Fr.	
Rentenkürzung durch Vorbezug	- 2'559 Fr.	
	16'257 Fr.	
Leistungen Pensionskasse	3'000 Fr.	
Vermögensertrag	400 Fr.	19'657 Fr.
Differenz = Ergänzungsleistung		
EL pro Jahr		7'003 Fr.
EL pro Monat		584 Fr.

4.3 Auswirkungen der Erhöhung des Rentenalters der Frauen

Neben der Erhöhung des Rentenalters haben zahlreiche andere Faktoren Auswirkungen auf die Entwicklung der Sozialversicherungen. Zu erwähnen sind insbesondere die demographischen Faktoren, die Wachstums- und Konjunkturentwicklung der Wirtschaft und die Arbeitsmarktentwicklung. Eine objektive Bezifferung der Folgekosten der Erhöhung des Frauenrentenalters ist schwierig und würde eine präzise Prognose dieser Faktoren voraussetzen. Die folgenden Schätzungen versuchen trotzdem, die aus der Erhöhung des Rentenalters zu erwartenden Einsparungen und Mehrausgaben für die Sozialversicherung aufzuzeigen.

- Durch die Heraufsetzung des Frauenrentenalters um zwei Jahre sind in der **AHV** Einsparungen von rund 870 Mio. Franken zu erwarten (→ Ziff. 5.2.1, Anhang Ziff. 14). Die für die Frauen vorgesehene Halbierung des Kürzungssatzes beim Rentenvorbezug (3,4% statt 6,8%) reduziert diese Einsparungen während zehn Jahren durchschnittlich um je 230 Mio. Franken. Denn der tiefere Kürzungssatz führt dazu, dass Frauen, welche ihre Rente ab 62 Jahren beziehen, im Durchschnitt über die gesamte Rentenbezugsdauer eine höhere Rentensumme erhalten als Frauen, welche ihre Rente erst ab dem neuen ordentlichen Rentenalter von 63 oder 64 Jahren beanspruchen.
- In der **IV** bewirkt die Erhöhung des Rentenalters Mehrausgaben von rund 70 Mio. Franken. Die zusätzlichen Beiträge für die AHV und IV von rund 65 Mio. Franken sind dabei bereits berücksichtigt.
- In der Arbeitslosenversicherung (**ALV**) sind Mehrkosten für Arbeitslosenentschädigungen an 62 bis 64jährige Frauen von rund 35 Mio. Franken und zusätzliche Beiträge von 15 Mio. Franken zu erwarten. Dazu wäre mit nicht genauer bezifferbaren Auswirkungen auf die ALV in bezug auf die jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu rechnen, die wegen des längeren Verbleibs der älteren Frauen im Erwerbsleben keine Stelle finden. Im Extremfall könnten durch die Erhöhung des Rentenalters ungefähr 14'000 Personen*

* Bei 69'000 Frauen im Alter 62 und 63 werden mit der Erwerbsquote der heute 60- und 61-jährigen (37%) rund 25'500 Erwerbstätige erwartet, davon sind heute bereits 11'300 berufstätig. Dies ergibt eine Differenz von zusätzlich 14'000 Frauen.

vom Arbeitsmarkt verdrängt werden, was Mehrkosten von 350 Mio. Franken zur Folge hätte. Umgekehrt könnten aber auch alle diese jüngeren Personen eine Arbeit finden. Der Arbeitsmarkt funktioniert wegen einer Vielzahl variabler Faktoren (z.B. Automatisierung, neue Organisationsformen) nicht nach der einfachen Regel, dass ein Abgang automatisch durch einen Zugang ersetzt wird. Die tatsächlichen Kosten dürften daher zwischen den beiden Extremwerten von 35 und 350 Mio. Franken liegen.

- Da die Ergänzungsleistungen (**EL**) nur zusätzlich zu den Leistungen der AHV und IV ausgerichtet werden (→ Ziff. 1.3), kann einerseits durch die Erhöhung des Rentenalters mit einer gewissen Entlastung gerechnet werden. Andererseits wird die Kürzung der vorbezogenen Rente gewisse Mehrausgaben zur Folge haben. Gesamthaft werden die EL finanziell kaum von der Erhöhung betroffen sein.
- Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind häufiger langzeitarbeitslos und unterliegen damit auch einem erhöhten Aussteuerungsrisiko. Die Ausgaben der **Sozialhilfe** dürften damit tendenziell zunehmen. In der Schweiz existiert aber noch keine Sozialhilfestatistik. Aus diesem Grund ist eine aussagekräftige Schätzung der diesbezüglichen Auswirkungen der Erhöhung des Rentenalters nicht möglich.

4.4 Rücktrittsalter im Vergleich mit ausländischen Systemen

Vorbemerkung:

Die internationale Vergleichbarkeit der Rücktrittsalter ist stark eingeschränkt. Einerseits findet man sehr unterschiedliche Uebergangsregelungen ("flexibles" Rentenalter), andererseits spielt es auch eine starke Rolle, ob die jeweilige Altersversicherung eine Volksversicherung oder eine Arbeitnehmersversicherung ist.

Land	Seit	Männer			Frauen		
		V	N	A	V	N	A
Frankreich	1984	55 ³⁾	60	8)	55 ³⁾	60	8)
Italien		4)	60	65	4)	55	65
		55 ⁵⁾			55 ⁵⁾		
Belgien	1991	–	60	70	–	60	65
Österreich	1955	60 ⁵⁾	65	70 ⁸⁾	55 ⁵⁾	60	70 ⁸⁾
					68 ⁶⁾		68 ⁶⁾
Spanien		62 ³⁾	65	8)	62 ³⁾	65	8)
Schweden	1976	60 ⁶⁾	65	70	60 ⁶⁾	65	70
BRD ¹⁾	1973		63/65	67		60/63/65	67
	2002		65			65	
Grossbritannien			65	70		60	65
Schweiz	1972	–	65	70	–	62	67
Irland		60 ⁷⁾	65/66 ⁹⁾	–	60 ⁷⁾	65/66 ⁹⁾	–
Niederlande	1956	–	65	–	–	65	–
Finnland		60 ⁶⁾	65	70	60 ⁶⁾	65	70
Norwegen	1966	–	67	70	–	67	70
Dänemark	1965	60 ⁶⁾	67	70	60 ⁶⁾	67	70
Kanada							
– Quebec		60 ⁵⁾	65	70	60 ⁵⁾	65	70
– übrige		–	65	–	–	65	–
USA	1982	62	65	72	62	65	72
	neu ²⁾	62	67	70	62	67	70
Japan	1959	–	65	–	–	65	–

- 1) Unterschiedliche Bedingungen für gestaffelte frühere Rentenalter
 - 2) Übergang: Heraufsetzung ein Monat pro zwei Jahre (Ende um 2027)
 - 3) nur bei Anstellung junger Arbeitsloser
 - 4) Rente nach 35 J. Beitragspflicht immer möglich
 - 5) nur bei geringfügiger Erwerbstätigkeit
 - 6) Teilrente. Voraussetzung: Teilzeiterwerbstätigkeit
 - 7) nur bei Arbeitslosigkeit
 - 8) Rente erhöht sich um einen gewissen Prozentsatz für jedes zusätzliche Jahr
 - 9) Mit 65 J. Ruhestandsrente, mit 66 J. Altersrente
- V Vorbezugsmöglichkeit
N Normalrentenalter
A Aufschubsmöglichkeit

5. Auswirkungen der 10. AHV-Revision

5.1 Auswirkungen auf verschiedene Personenkategorien

(→ Anhang Ziff. 13)

5.1.1 Ledige Personen

- **Neue Rentenformel** (→ Ziff. 3.1)

Bei den ledigen Frauen haben die Durchschnittsrenten zwischen 1992 und 1993 (Jahr der Einführung der neuen Rentenformel) (→ Ziff. 6.1) um über 100 Franken pro Monat zugenommen. Diese Erhöhung ist einerseits auf die neue Rentenformel und andererseits auf die allgemeine Rentenerhöhung auf den 1. Januar 1993 zurückzuführen. Da die Bezügerinnen der Minimalrenten und der Maximalrenten (im Gegensatz zu den mittleren Renteneinkommen) nur in den Genuss der allgemeinen Rentenerhöhung kamen, dürfte die Erhöhung durch die Rentenformel zwischen 4 und 5 Prozent oder 50 - 60 Franken im Monat ausmachen.

- **Erziehungsgutschriften** (→ Ziff. 2.4, 3.2)

Erziehungsgutschriften wirken sich bei ledigen Personen besonders stark aus, da sie immer ungeteilt angerechnet werden. Ledige Rentnerinnen und Rentner können ausserdem aufgrund der **Uebergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision** eine Neuberechnung der Rente unter der Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften verlangen (→ Ziff. 5.4.2).

- **Betreuungsgutschriften** (→ Ziff. 2.4, 3.2)

Es sind nicht selten ledige Frauen, welche ihre betagten Eltern pflegen. Ledige Frauen dürften daher besonders häufig in den Genuss von Betreuungsgutschriften kommen. Diese Gutschriften werden ihnen ungeteilt angerechnet, sie werden sich somit bei der Rentenberechnung stark auswirken.

Rentenveränderungen gegenüber heute

Massg. Einkommen	Ordnung 1995	ohne Gutschrift			mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'640	970	970	0	0.0	1'273	303	31.2
23'280	1'222	1'222	0	0.0	1'505	283	23.2
34'920	1'474	1'474	0	0.0	1'661	187	12.7
46'560	1'630	1'630	0	0.0	1'816	186	11.4
58'200	1'785	1'785	0	0.0	1'940	155	8.7
69'840	1'940	1'940	0	0.0	1'940	0	0.0

In der Ordnung 1995 ist die neue Rentenformel (→ Ziff. 3.1) bereits enthalten. Erziehungsgutschriften können zu weiteren Verbesserungen für ledige Personen führen.

Beispiel:

Eine ledige Frauen, die während 18 Jahren Kinder betreut oder Verwandte gepflegt hat, erhält bei einem rentenbildenden Einkommen von 23'280 Franken aufgrund der Gutschriften eine Rente von 1'500 Franken. Diese Rente ist um 283 Franken höher als die Rente, die sie nach heutigem Recht erhält.

Auswirkungen auf ledige Personen

Rentner/ Innen	Anzahl	Anteil Rentner/Innen Im Splitting			Maximalrenten	
		besser	gleich	schlechter	neu	alt
Frauen	83'000	5%	95%	0%	10%	10%
Männer	31'000	0%	100%	0%	10%	10%

Diese Tabelle berücksichtigt nur den Unterschied zwischen den bereits in Kraft stehenden Verbesserungen des 1. Teils (Rentenformel, → Ziff. 3.1, 6.1) und jenen des 2. Teils (Gutschriften) (→ Ziff. 2.4, 3.2) der 10. AHV-Revision. In der Annahme, dass ca. 4'500 ledige Frauen Kinder haben oder Verwandte betreuen, ergeben sich durch die Einführung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften weitere Verbesserungen für 5 Prozent der Frauen.

5.1.2 Verheiratete Personen

- Das Splitting bringt allen Versicherten einen eigenen Rentenanspruch. Anders als heute verlieren Ehefrauen ihre Rente nicht mehr, wenn ihr Ehemann das Rentenalter erreicht. Wie das in der Ehe erworbene Vermögen werden auch die Anwartschaften gegenüber der AHV/IV hälftig aufgeteilt (→ Ziff. 2.2).
- Neu erhält für die Berechnung der Rente die Betreuung der Kinder oder von pflegebedürftigen Verwandten das gleiche Gewicht wie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, → Ziff. 2.4).

Rentenveränderungen gegenüber heute

Verheiratete Personen, nur ein Ehegatte im Rentenalter

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1995 (ohne Zusatzrente)	ohne Gutschrift			mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'640	970	970	0	0.0	1'147	177	18.2
23'280	1'222	1'222	0	0.0	1'399	177	14.5
34'920	1'474	1'474	0	0.0	1'583	109	7.4
46'560	1'630	1'630	0	0.0	1'738	108	6.6
58'200	1'785	1'785	0	0.0	1'893	108	6.1
69'840	1'940	1'940	0	0.0	1'940	0	0.0

Ist erst ein Ehegatte im Rentenalter, kommt es noch nicht zu einem Splitting.

Beispiel:

Eine Ehefrau mit einem rentenbildenden Einkommen von 11'640 Franken und 2 Kindern (18 Jahre Erziehungsgutschriften) wird neu eine Rente von 1'147 Franken erhalten. Das sind 177 Franken mehr als heute.

Rentenveränderungen gegenüber heute

Verheiratete Personen, beide Ehegatten im Rentenalter

Massg. Einkommen (kumul.)	Ordnung 1995	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'640	1'455	1'940	485	33.3	2'041	586	40.3
23'280	1'833	1'940	107	5.8	2'293	460	25.1
34'920	2'212	2'192	-20	-0.9	2'545	333	15.1
46'560	2'444	2'444	0	0.0	2'797	353	14.4
58'200	2'677	2'698	21	0.7	2'910	233	8.7
69'840	2'910	2'910	0	0.0	2'910	0	0.0

Sind beide Ehegatten im Rentenalter, kommt es zum Splitting.

Beispiel:

Ein Ehepaar, das zusammen über ein rentenbildendes Einkommen von 58'200 Franken verfügt, wird neu zwei Renten von je 1'349 Franken, zusammen 2'698 Franken erhalten. Das sind 21 Franken mehr als heute. Hat dieses Ehepaar noch zwei Kinder gehabt, ergibt sich gegenüber heute eine Rentenverbesserung von 233 Franken. Der Ehemann und die Ehefrau werden je eine Renten von 1'455 Franken erhalten.

Auswirkungen gegenüber heute

Rentner/-innen	Anzahl	Anteil Rentner/Innen Im Splitting			Maximalrenten	
		besser	gleich	schlechter	neu	alt
Frauen	35'000	75%	25%	0%	2%	1%
Männer	45'000	40%	60%	0%	55%	45%
Ehepaare (beide Rentner)	496'000	45%	55%	0%	80%	55%

Da sich die Erziehungsgutschriften bei tiefen Einkommen sehr stark auswirken, werden 75 Prozent der Ehefrauen, deren Mann noch nicht rentenberechtigt ist, besser fahren als heute. Bei den Ehemännern wirken sich die Gutschriften etwas weniger stark aus, da sie höhere Erwerbseinkommen haben. 40 Prozent der Ehemänner mit einer jüngeren Frau werden höhere Renten haben als heute. Sind beide Ehegatten im Rentenalter, fahren 45 Prozent der Ehepaare aufgrund des Splittings und der Gutschriften besser als heute. Für 55 Prozent ergibt sich keine Verschlechterung. 80 Prozent der Ehepaare werden in den Genuss der Maximalrente kommen.

5.1.3 Witwen und Witwer mit Alters- oder Invalidenrenten

Der Tod des Partners bzw. der Partnerin führt nicht zu einer Neuberechnung der Alters- oder Invalidenrente. Der **Rentenbetrag** ändert aber trotzdem. Dafür sind die folgenden Gründe ausschlaggebend:

- Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten vorgenommene Plafonierung entfällt.
- Zur vollen Rente wird ein Verwitwenzuschlag in der Höhe von 20 Prozent hinzugerechnet (höchstens bis zum Betrag der Maximalrente).
- Wäre eine Witwen- oder Witwerrente höher als die eigene Altersrente, so wird die höhere Rente ausgerichtet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente erfüllt sind. Die Witwen-/Witwerrente kann bei Personen mit grossen Beitragslücken günstiger sein als die Altersrente (z.B. Ehefrau eines Grenzgängers mit Wohnsitz im Ausland).

Weshalb ein Verwitwenzuschlag?

Die Verwitwung im Alter kann zu finanziellen Problemen führen, da die Rente des Partners wegfällt. Um diesen Verlust auszugleichen, erhalten Frauen und Männer, die ihren Ehegatten verlieren, einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer eigenen Altersrente. Auch Bezüger und Bezügerinnen von Invalidenrenten erhalten den Verwitwenzuschlag.

- Verwitwete Personen ohne Kinder fahren bei Berechnung der **Altersrente** (nicht aber bei der Witwenrente) unter dem neuen Recht schlechter als heute. Die **Uebergangsgutschriften** (→ Ziff. 2.4.3, 3.5, 5.4.2) zur 10. AHV-Revision federn diese Verschlechterungen aber ab:

Rentenveränderungen gegenüber heute

Massg. Einkommen (kumul.)	Ordnung 1995	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'640	970	1'164	194	20.0	1'225	255	26.3
23'280	1'222	1'164	-58	-4.7	1'376	154	12.6
34'920	1'474	1'315	-159	-10.8	1'527	53	3.6
46'560	1'630	1'467	-163	-10.0	1'678	48	2.9
58'200	1'785	1'618	-167	-9.4	1'807	22	1.2
69'840	1'940	1'769	-171	-8.8	1'900	-40	-2.1
81'480	1'940	1'862	-78	-4.0	1'940	0	0.0
93'120	1'940	1'940	0	0.0	1'940	0	0.0

Eine verwitwete Person **ohne Kinder**, die zusammen mit ihrem verstorbenen Partner ein rentenbildendes Einkommen von 58'200 Franken aufweist, wird eine Rente von 1'618 Franken erhalten. Das sind 167 Franken weniger als heute. Hatte dieses Ehepaar aber zwei Kinder, so ergibt sich eine Rente von 1'807 Franken (22 Franken mehr als heute).

Grundprinzip:

Wer bereits eine Rente hat, fährt auf keinen Fall schlechter, höchstens besser.

(→ Ziff. 5.4.1)

- Personen des Jahrganges 1945 und älter erhalten eine sogenannte Uebergangsgutschrift (= 1/2 Erziehungsgutschrift).
- Personen der Jahrgänge 1946 bis 1952 erhalten diese Uebergangsgutschrift noch teilweise (→ Ziff. 2.4.3)

Auswirkungen auf verwitwete Personen (bei der Altersrente)

Rentner/ Innen	Anzahl	Anteil Rent- ner/Innen Im Splitting			Maximalrenten	
		besser	gleich	schlechter	neu	alt
Frauen	279'000	40%	35%	25%	35%	45%
Männer	53'000	40%	35%	25%	35%	40%

Kinderlose verwitwete Personen fahren unter dem heutigen System besser als mit dem Splitting. Es können sich für 25 Prozent dieser Personen Verschlechterungen ergeben. Diese Verschlechterungen können aufgrund der Uebergangsbestimmungen frühestens ab dem Jahr 2011 eintreten.

5.1.4 Geschiedene Personen

- Heute ändert eine Scheidung nichts an den Anwartschaften des Mannes gegenüber der AHV und der IV. Geschiedene Frauen, die in der Ehe nicht erwerbstätig waren, sind dagegen häufig in einer sehr schlechten Situation, da sie keine eigene Altersvorsorge aufbauen konnten. Vor der Einführung der Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen waren denn auch über 31 Prozent der geschiedenen Altersrentnerinnen auf Ergänzungsleistungen angewiesen (gegenüber 14 % aller AHV-Rentnerinnen und -Rentner). Diese schlechte Lage dürfte sich durch die Einführung der Erziehungsgutschriften ab 1. Januar 1994 gebessert haben.
- **Geschiedene Frauen** werden auch durch das Splitting besser gestellt. Die Einkommen, welche die beiden Ehegatten während der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden hälftig auf die beiden Ehegatten aufgeteilt. Damit wird vermieden, dass eine Frau, welche die Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie aufgegeben hat, im Rentenfall deswegen schlechter fährt.
- Während der Ehejahre werden die **Erziehungsgutschriften** hälftig aufgeteilt (→ Ziff 2.4.1). Nach der Ehe erhält derjenige Elternteil, dem die Kinder zugesprochen wurden, die ganze Gutschrift. Dies ist heute in der Regel die Frau.
- Der grösste Teil der Scheidungen findet vor Erreichen des 30. Altersjahres und nach kurzer Ehedauer statt (→ Anhang Ziff. 8, Ziff. 9). Die Auswirkungen des Splittings sind in diesen Fällen eher bescheiden, da es Einkommen betrifft, die am Anfang der Einkommenskarriere geleistet werden. Die Auswirkungen des Splittings verstärken sich mit zunehmender Ehedauer. **Geschiedene Männer ohne Kinder** können daher gegenüber heute schlechter fahren.

- **Kinderlose geschiedene Personen** kommen aber wie verwitwete Personen in den Genuss einer Uebergangsgutschrift (→ Ziff. 2.4.3). Sie entspricht der halben Erziehungsgutschrift, also 17 460 Franken während 16 Jahren. Geschiedene, die ihr Rentenalter vor dem Jahr 2010 erreichen, werden daher in der Regel nicht schlechter, sondern unter Umständen sogar besser fahren.

Rentenveränderungen für geschiedene Männer

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1995	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'640	970	970	0	0.0	970	0	0.0
23'280	1'222	1'147	-75	-6.1	1'222	0	0.0
34'920	1'474	1'399	-75	-5.1	1'474	0	0.0
46'560	1'630	1'583	-47	-2.9	1'630	0	0.0
58'200	1'785	1'738	-47	-2.6	1'785	0	0.0
69'840	1'940	1'893	-47	-2.4	1'940	0	0.0

Männer haben heute in Regel höhere Einkommen als Frauen (→ Anhang Ziff. 10). Sie geben beim Splitting daher mehr an ihre Frauen ab als sie zurückerhalten. Das kann zu tieferen Renten führen. Die Verschlechterungen können durch Erziehungsgutschriften ausgeglichen werden.

Beispiel:

Eine kinderloser geschiedener Mann mit einem Einkommen von rund 70'000 Franken muss wegen des Splittings mit einer Renteneinbusse von 47 Franken rechnen. Mit Kindern kann diese Einbusse ausgeglichen werden.

Rentenveränderungen für geschiedene Frauen

Geschiedene Frauen

Massg. Einkommen (eigenes)	Ordnung 1995 (ohne Gutschrift)	Splitting ohne Gutschrift			Splitting mit Gutschrift		
		Betrag	Differenz		Betrag	Differenz	
			Franken	Prozent		Franken	Prozent
11'640	970	1'071	101	10.4	1'348	378	39.0
23'280	1'222	1'323	101	8.3	1'552	330	27.0
34'920	1'474	1'536	62	4.2	1'707	233	15.8
46'560	1'630	1'692	62	3.8	1'862	232	14.2
58'200	1'785	1'847	62	3.5	1'940	155	8.7
69'840	1'940	1'940	0	0.0	1'940	0	0.0

Zur besseren Vergleichbarkeit werden in der Ordnung 1995 die Auswirkungen der bereits geltenden Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen nicht aufgezeigt. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das neue Splitting mindestens die gleichen Verbesserungen bringt wie die bereits geltende Sonderregelung für geschiedene Frauen mit Kindern.

Beispiel:

Eine geschiedene Frau mit einem rentenbildenden Einkommen von 34'920 Franken erhält heute eine Rente von 1'474 Franken. Aufgrund des Splittings wird sie eine Rente von 1'536 Franken oder 62 Franken mehr als heute erhalten. Diese Rente erhöht sich bei zwei Kindern auf 1'707 Franken oder um 233 Franken mehr als heute.

Auswirkungen auf geschiedene Personen

Rentner/-innen	Anzahl	Rentner/Innen im Anteil Splitting			Maximalrenten	
		besser	gleich	schlechter	neu	alt
Frauen	35'000	80%	20%	0%	35%	20%
Männer	13'000	0%	80%	20%	25%	30%

Geschiedene Frauen profitieren stärker vom Splitting als geschiedene Männer. Für 80 Prozent der geschiedenen Frauen ergeben sich Verbesserungen. 20 Prozent der geschiedenen Männer fahren schlechter als heute. Dies betrifft geschiedene Männer ohne Kinder ab dem Jahr 2011.

5.2 *Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision und Finanzierungsperspektiven der AHV*

5.2.1 Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision

Die in der Tabelle vorgenommenen Kostenrechnungen basieren auf der Annahme, dass die 10. AHV-Revision heute bereits in Kraft sei und alle Uebergangsfristen abgelaufen wären. Sie tragen der demographischen Entwicklung **nicht** Rechnung. Diese Kostenaufstellung unterscheidet sich daher auch von den Finanzhaushalten. Die Finanzhaushalte zeigen die finanziellen Entwicklungsperspektiven der AHV aufgrund einer Modellrechnung, der Annahmen über die demographische und wirtschaftliche Entwicklung zugrunde liegen

(→ Anhang Ziff. 15).

Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision

(Endzustand ohne Demographie, 1993 Minimalrente 940 Franken)

in Mio. Fr.

Bundesbeschluss (19.6.92)	AHV	IV	Total
Neue Rentenformel	408	85	493
Gutschriften für geschiedene Frauen	52	15	67
Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV	90	-	90
Total	550	100	650
Ergänzungsleistungen			-100

10. AHV-Revision (Neue Rentenformel und Splitting)	AHV	IV	Total
Splitting (inkl. Rentenformel und Gutschriften)	678	117	795
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	-208	-	-208
Einführung der Witwerrente	47	4	51
Hinterlassenenrente an Geschiedene mit Kindern	26	-	26
Witwenabfindung	-13	-	-13
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	38	43
Aufteilung gemischter Risiken	92	-92	0
Hilflosenentschädigung mittleren Grades in der AHV	90	-	90
Ueberführung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensbegrenzungen in die Ergänzungsleistungen	-52	-13	-65
Unterstellung der nichterwerbstätigen Witwenrentenbezügerinnen unter die Beitragspflicht	-10	-1	-11
Total	655	53	708
Rentalter 64/65	-870	70	-800
Ergänzungsleistungen			-50
Saldo			-142

Ausgaben der Revision:

(Statisch = Basis 1993, ohne Lohn- und Preisentwicklung)

Massnahme(n)	Jahr	Einsparungen (Mio.Fr.)	Mehrausgaben (Mio. Fr.)	kumulierter Saldo
Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und IV (Erziehungsgutschr. für geschiedene Frauen ab 1994)	1993 - 1996		2600	2600

Massnahme(n)	Jahr	Einsparungen (Mio.Fr.)	Mehrausgaben (Mio. Fr.)	kumulierter Saldo
(1) 10. AHV-Revision	1997-2000		3014	3014
(2) Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 63 Jahre / Rentenvorbezug	2001 - 2004	- 965	4917	3952
(3) Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 64 Jahre / Rentenvorbezug	2005 - 2008	- 2785	4719	1934
(4) = (1) + (2) + (3) Nach Ablauf der Uebergangsfrist zur Erhöhung des Rentenalters der Frauen	2009	- 3750	12'650	8'900

Die obenstehende Tabelle zeigt auf, dass die Verbesserungen der 10. AHV-Revision sofort wirksam werden. Die Einsparungen durch die Erhöhung des Rentenalters der Frauen wirken sich aber erst ab dem Jahr 2001 aus. Bis zum Ablauf der Uebergangsfrist (2009), während der Frauen ihre Rente zu einem Kürzungssatz von 3,4 Prozent pro Jahr ab dem 62. Altersjahr vorbeziehen können, belaufen sich die kumulierten Mehrausgaben der 10. AHV-Revision auf 12,7 Mia. Franken. Diesem Betrag stehen Einsparungen durch die Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 3,8 Mia. Franken gegenüber. Es verbleibt ein Ueberschuss an Mehrleistungen von 8,9 Mia. Franken. Dazu kommen Mehrausgaben aufgrund des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1992 über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV (1. Januar 1993 - 31. Dezember 1996) von 2,6 Mia. Franken (→ Ziff. 6.1).

5.2.2 Finanzierungsperspektiven der AHV

Ab dem Jahr 2000 machen sich die demographischen Mehrkosten in der AHV allmählich bemerkbar. Der Altersaufbau unserer Gesellschaft hat zur Folge, dass in den darauffolgenden Jahren geburtenstarke Jahrgänge ins Rentenalter kommen.

- Bis zum Jahre 2006 ist die Finanzierung der AHV durch die Verwendung des Mehrwertsteuer-Prozentes in 2 Etappen (von 2000 bis 2002 braucht es 0,5 Prozent, ab 2003 braucht es 1 Prozent) gesichert (→ Anhang Ziff.15). Damit die **Mehrwertsteuer** zur Deckung der demographiebedingten Mehrkosten verwendet werden kann, sollte allerdings bis zum Jahre 1999 die Gesetzgebung zur Einführung des Mehrwertsteuer-Zuschlages verwirklicht sein.
- Für einen langfristig soliden und ausgeglichenen AHV-Finanzhaushalt - auch nach dem Jahre 2005 - müssen im Rahmen der 11. AHV-Revision weitere Finanzierungsmassnahmen vorgenommen werden. Der Bundesrat hat daher am 29. November 1994 das Eidgenössische Finanzdepartement, das Volkswirtschaftsdepartement und das Departement des Innern beauftragt, eine Arbeitsgruppe zu bilden; diese hat den Auftrag, den Ist-Zustand und die bestehenden Problemherde zu analysieren und mögliche Lösungswege für die mittel- und langfristige Finanzierung der Sozialversicherungen aufzuzeigen. Die Prüfung bezieht sich auf alle Sozialversicherungszweige des Bundes und auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bei der Finanzierung der Sozialversicherungen. Deshalb sind auch Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Finanzdirektoren- und Fürsorgedirektorenkonferenz in der Arbeitsgruppe vertreten.

5.3 Administrative Auswirkungen

Die Einführung des Splitting-Systems bedingt im EDV-Bereich gewisse Investitionskosten, personelle Mehraufwendungen als auch Mehrkosten im Informationsbereich. Wegen der Einfachheit des Systems ist langfristig nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Im Leistungsbereich werden sich sogar gewisse Vereinfachungen ergeben. So werden nicht nur die Vergleichsrechnungen mit Ausklammerung von Ehejahren wegfallen, sondern auch alle Hinterlassenenrenten auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Administrativer Aufwand nach altem und nach neuem System

	Geltendes Recht	10. AHV-Revision
<i>Ab 18 Jahre bis Rentenalter</i>		
<i>- Hinterlassenenrenten</i>	Bei Mehrfachehen gibt es bei der Berechnung von Witwen- und Vaterwaisenrenten für jede Ehe eine gesonderte Berechnung	Identische Berechnungen für alle Hinterlassenenrenten
<i>- IV-Renten von Frauen</i>	Vergleichsrechnungen bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Frauen: Jede Rente muss mindestens zweimal berechnet werden	--
<i>- Scheidung (vor Entstehung Rentenanspruch)</i>	--	Einkommensteilung auf Antrag
<i>Altersrenten von Frauen</i>	Vergleichsrechnungen bei verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Frauen: Jede Rente muss mindestens zweimal berechnet werden	--
<i>Ehepaare</i>	Neuberechnung im zweiten Versicherungsfall. Einkommen von Mann und Frau müssen zusammengezählt werden	Neuberechnung im zweiten Versicherungsfall. Einkommen von Mann und Frau müssen gesplittet werden

5.4 Auswirkungen auf die heutigen Rentnerinnen und Rentner

5.4.1 Prinzipien der Uebergangsbestimmungen

Für die Uebergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision sind drei wichtige Grundsätze massgebend:

- Wo das neue Recht Verbesserungen ermöglicht, werden diese sofort oder - im Falle der Ueberführung von laufenden Renten - vier Jahre nach dem Inkrafttreten wirksam.
- Der Besitzstand der laufenden Renten bleibt vollumfänglich gewahrt. Niemand, der bereits eine Rente bezieht, erfährt eine Verschlechterung. Die Renten werden auch weiterhin voll an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst und nicht etwa "eingefroren".
- Wo das neue Recht für neu entstehende Ansprüche ungünstiger ist als das geltende, sind lange Uebergangsfristen vorgesehen.

5.4.2 Ueberführung der laufenden Renten (→ Ziff. 3.5)

Im Jahr 2001 werden alle Renten, die mit der Kumulation der Einkommen von Mann und Frau festgesetzt wurden, global und automatisch in das Splitting-System integriert (→ Ziffer 2.2).

Von der Ueberführung betroffene Rentenarten

- Ehepaarenten
- einfache Renten an verwitwete Personen
- einfache Renten an geschiedene Frauen, die auf den Grundlagen der Ehepaarrente festgesetzt wurden.

Grundsätze der Ueberführung

- die bisherige Rentenskala wird beibehalten,
- das bisherige durchschnittliche Jahreseinkommen wird halbiert,
- es wird eine Uebergangsgutschrift für 16 Jahre angerechnet (→ Ziff. 2.4.3)
- verwitwete Personen erhalten einen Verwitwenzuschlag (→ Ziff. 5.1.3)
- die Ueberführung darf nicht zu tieferen Renten führen.

- Von der Ueberführung werden rund 800'000 Personen betroffen, deren Renten nach dem alten Recht ohne Erziehungsgutschriften festgesetzt worden sind. Ihnen allen wird automatisch eine Uebergangsgutschrift für 16 Jahre angerechnet (→ Ziff. 2.4.3).
- Für Personen, die heute bereits eine Rente beziehen, sind die Uebergangsbestimmungen sehr vorteilhaft. Wer noch keine Maximalrente bezieht, darf Rentenverbesserungen erwarten. Diese Verbesserungen werden bei Personen, die eine Ehepaarrente beziehen, besonders deutlich sein, da die beiden neuen Einzelrenten bei 150 Prozent der Maximalrente plafoniert werden und nicht mehr bei 150 Prozent der einfachen Rente des Mannes (→ Ziff. 2.3, 3.4). Die nachstehenden Beispiele zeigen die Auswirkungen der Ueberführung auf. Dabei ist zu beachten, dass die Zahlen den heutigen Werten entsprechen. Die Ueberführung findet aber erst im Jahr 2001 statt.

Ueberführung der Ehepaarrente

Alle Ehepaare, die nicht bereits eine Maximalrente beziehen, werden durch die Ueberführung teilweise erhebliche Rentenverbesserungen erhalten.

Bisherige Ehepaarrenten und neue Rentensumme

Ehepaar-Altersrente	Summe der beiden Einzelrenten	Differenz
Fr. 1'455.--	Fr. 1'990.--	Fr. 535.--
Fr. 1'833.--	Fr. 2'242.--	Fr. 409.--
Fr. 2'022.--	Fr. 2'344.--	Fr. 322.--
Fr. 2'212.--	Fr. 2'494.--	Fr. 282.--
Fr. 2'444.--	Fr. 2'748.--	Fr. 304.--
Fr. 2'561.--	Fr. 2'848.--	Fr. 287.--
Fr. 2'677.--	Fr. 2'910.--	Fr. 233.--

Lesebeispiel

Ein Ehepaar hat heute eine Ehepaarrente von 2561 Franken. Nach der Ueberführung ins neue Recht wird jeder Ehegatte eine Einzelrente von je 1424 Franken erhalten. Dem Ehepaar werden ab dem Jahr 2001 somit gesamthaft 2848 Franken ausgerichtet (287 Fr. mehr als heute)

Alters- und Invalidenrenten verwitweter Personen

Die AHV/IV-Renten von verwitweten Personen werden ebenfalls automatisch in das neue Recht überführt. Die Rentenverbesserungen dürften hier allerdings etwas bescheidener sein. **Verschlechterungen sind jedoch ausgeschlossen.**

Renten lediger Personen

Die Renten von ledigen Personen erfahren grundsätzlich keine Aenderung. Ledige Personen mit Kindern können aber bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision eine Neuberechnung ihrer Renten unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften verlangen (→ Ziff. 5.1.1).

Renten geschiedener Männer

- Heute werden die Alters- und Invalidenrenten geschiedener Männer ausschliesslich auf der Grundlage ihrer eigenen Beitragsdauer und ihrer Erwerbseinkommen festgesetzt. Ob die Rente eines geschiedenen Mannes nach der heutigen Regelung oder neu nach dem Splitting festgesetzt wird, hängt vom Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs und nicht etwa vom Zeitpunkt der Scheidung ab.
- Laufende Renten von geschiedenen Männern werden nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision weitergeführt. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision werden diese Renten unter Berücksichtigung der Übergangsgutschrift umgerechnet. Geschiedene Rentenbezüger, welche nicht bereits eine Maximalrente beziehen, werden also höhere Renten erhalten. Renten auf die der Anspruch erst nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision entsteht, werden auch dann dem neuen Recht unterstellt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1997 durch Scheidung aufgelöst wurde.

Renten geschiedener Frauen

Heute werden die Renten geschiedener Frauen auf drei Arten berechnet:

- auf Witwengrundlagen, wenn der geschiedene Mann gestorben ist
- mit Erziehungsgutschriften
- nur auf den eigenen Einkommen, wenn weder die Voraussetzungen für die Berechnung auf den Witwengrundlagen noch für die Anrechnung der Erziehungsgutschriften erfüllt werden.

Diese Berechnungsarten werden bei der Ueberführung der laufenden Renten unterschiedlich behandelt:

Renten auf Witwengrundlagen

Die auf den Witwengrundlagen berechneten Renten werden nach den gleichen Grundsätzen wie die Renten von verwitweten Personen in das neue Recht überführt. Ein Verwitwetenzuschlag wird dabei zwar nicht angerechnet, die allgemeine Besitzstandsgarantie verhindert aber Rentenverschlechterungen.

Renten mit Erziehungsgutschriften

Laufende Renten an geschiedene Frauen, welche bereits der neuen Rentenformel unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften festgesetzt wurden, werden unverändert weitergeführt. Diese Frauen haben zwar die ganze Erziehungsgutschrift, sie haben aber keinen Splitting-Anteil am Einkommen des Ehemannes.

Renten, die weder auf Witwengrundlagen noch unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften festgesetzt wurden

Kinderlose geschiedene Frauen, deren ehemaliger Mann bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision noch lebt, und die deshalb weder Erziehungsgutschriften noch eine Rente auf den Witwengrundlagen erhalten, kommen ab dem Jahr 2001 in den Genuss einer Uebergangsgutschrift. Sie werden dannzumal von Rentenverbesserungen profitieren können.

5.4.3 Rentenverbesserungen auf Antrag

Verschiedene Personengruppen können verlangen, dass ihnen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision entweder erstmals eine Rente ausgerichtet wird oder eine bereits laufende Rente erhöht wird.

- So können **Witwer** auch dann eine Witwerrente verlangen, wenn ihre Frau vor dem 1. Januar 1997 verstorben ist und sie die Voraussetzungen für diese Leistung erfüllen. Das gleiche gilt auch für **geschiedene Frauen**, deren Anspruch auf eine Witwenrente unter dem alten Recht abgelehnt wurde, weil der frühere Ehemann nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war. Selbstverständlich können auch geschiedene Frauen eine neurechtliche Witwenrente beantragen, die unter dem alten Recht aufgrund der Aussichtslosigkeit des Begehrens gar keinen Antrag eingereicht haben. Abweisende Gerichtsurteile stehen einem neuen Anspruch nicht entgegen.
- Heute wird die **Ehepaarrente** ausschliesslich auf der Beitragsdauer des Ehemannes berechnet. Für Frauen, die mit einem Mann mit Beitragslücken verheiratet sind, hatte dies bisher ausgesprochen negative Auswirkungen. Sie konnten die Beitragslücken ihres Mannes nicht mit einer eigenen vollständigen Beitragsdauer ausgleichen. Diese Frauen müssen die Ueberführung der Ehepaarrenten nicht abwarten; sie können ab dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision verlangen, dass die Ehepaarrente durch zwei Einzelrenten nach dem neuen Recht festgesetzt wird. Dabei werden die Renten jedes Ehegatten nach seiner eigenen Beitragsdauer berechnet.
- Die Uebergangsbestimmungen ermöglichen auch eine **Korrektur der heutigen Rechtsprechung** des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in bezug auf Scheidung oder Heirat im Rentenalter. Zivilstandsänderungen im Rentenalter hatten zur Folge, dass die Rente neu berechnet werden musste und zwar auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Aenderung geltenden Bestimmungen. Diese Personen hatten dadurch alle Rentenerhöhungen seit der Entstehung des Rentenanspruches verloren und teilweise drastische Renteneinbussen in Kauf zu nehmen. Trotz milderer Urteilen im Hinblick auf die 10. AHV-Revision konnte das Eidgenössische Versicherungsgericht aufgrund der

geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine in jedem Fall befriedigende Lösung finden. Die 10. AHV-Revision verhindert künftig solche Nachteile. Zudem gibt sie ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung allen Personen, die durch die alte Regelung benachteiligt wurden, einen Anspruch auf eine Neuberechnung ihrer Rente.

6. Die AHV nach der Abstimmung vom 25. Juni

6.1 Erster und zweiter Teil der 10. AHV-Revision

- Während der Bundesrat in seiner Botschaft vom 5. März 1990 zur 10. AHV-Revision die Gleichberechtigung von Frauen und Männern innerhalb des heute geltenden Systems vorsah, beschloss der Nationalrat im Jahr 1991 eine grundsätzliche Neuordnung des Rentensystems der AHV und der IV. Es war unbestritten, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen sozialen Verbesserungen von grosser Dringlichkeit waren und nicht zurückgestellt werden durften. Das Parlament beschloss daher, die sozialen Verbesserungen sofort in Kraft zu setzen, um den Umbau des Leistungssystems sorgfältig prüfen zu können.
- Am 19. Juni 1992 verabschiedete die Bundesversammlung einen Bundesbeschluss über Leistungen in der AHV und der IV und ihre Finanzierung. Dieser Beschluss wurde bis 31. Dezember 1995 befristet und mittlerweile bis 31. Dezember 1996 verlängert.

Der Bundesbeschluss von 1992**• Einführung der neuen Rentenformel (→ Ziff. 3.1)**

Die neue Rentenformel bringt zwischen der Minimal- und der Maximalrente Verbesserungen (Rentenverbesserungen für annähernd 600'000 Rentnerinnen und Rentner).

• Einführung von Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen (ab 1994)

Geschiedenen Frauen wird für die Zeit, in der sie Kinder unter 16 Jahren betreuen, bei der Rentenberechnung ein fiktives Einkommen in der Höhe der dreifachen jährlichen Altersrente angerechnet (1995: 34'920 Franken). Rund 14'000 geschiedene Frauen kommen bereits heute in den Genuss dieser Verbesserungen.

• Einführung einer Entschädigung für mittlere Hilflosigkeit in der AHV

Altersrentnerinnen und Altersrentner, die in mittlerem Grad hilflos sind (d.h. für eine gewisse Anzahl von alltäglichen Aktivitäten, wie essen, sich an- und ausziehen, Körperpflege etc., die Hilfe von anderen Personen benötigen), erhalten eine Hilflosenentschädigung in der Höhe von 485 Franken pro Monat (ca. 5'500 neue Hilflosenentschädigungen seit 1. 1. 1993, → Ziff. 3.3).

• Getrenntauszahlung von Ehepaarrenten

Neu entstehende Ehepaarrenten werden getrennt ausbezahlt, wenn nicht beide Ehegatten eine gemeinsame Auszahlung verlangen.

-
- Mit dem nun zur Abstimmung gelangenden 2. Teil der 10. AHV-Revision sollen das Splitting-System mit den Gutschriften und der individuelle Rentenanspruch eingeführt werden. Der 1. und der 2. Teil der 10. AHV-Revision bilden aber eine Einheit.
 - Wird die 10. AHV-Revision in der Volksabstimmung angenommen, werden die Verbesserungen des ersten Teils ins ordentliche Recht übernommen (neue Rentenformel und Hilflosenentschädigung mittleren Grades). **Die Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen** werden gemäss den Uebergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision nicht nur weitergeführt, sondern auch auf ledige Rentnerinnen und Rentner ausgeweitet. Sie können bei Inkrafttreten der Revision eine Neuberechnung ihrer Renten unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften verlangen. Die Getrenntauszahlung der Ehepaarrente wird mit der Einführung des eigenständigen Rentenanspruchs hinfällig.

6.2 Zukunft des ersten Teils bei Ablehnung der 10. AHV-Revision

- Der Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV ist **bis 31. Dezember 1996 befristet**. Im Falle einer Ablehnung der 10. AHV-Revision wird das Parlament über die weitere Zukunft dieses Bundesbeschlusses zu beschliessen haben. In Frage kommt eine Verlängerung oder eine Ueberführung in das bestehende Gesetz mit oder ohne inhaltliche Aenderungen.
- Da die Vorbereitungen für die 11. AHV-Revision ebenfalls an die Hand genommen werden müssen, werden die beiden Revisionen wohl "zusammengelegt" werden. Dies würde bedeuten, dass in einer einzigen Revision zwei für die Zukunft der AHV grundlegende Aufgaben gelöst werden müssten, nämlich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die längerfristige finanzielle Sicherung der AHV.*

* Zur Zeit läuft die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative "Für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters". Würde diese Initiative angenommen, könnte die vom Parlament beschlossene 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters der Frauen in Kraft treten. Diese Aenderungen bleiben bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision in Kraft.

6.3 *Volksinitiativen zur Frage des Rentenalters*

Zur Zeit ist eine SPS/SBG-Initiative vom 31. Mai 1991 "zum Ausbau der AHV und IV" hängig. Ueber sie wird ebenfalls am 25. Juni abgestimmt. Bundesrat und Parlament empfehlen die Initiative zur Ablehnung.

Volksinitiative von SPS und SGB "zum Ausbau von AHV und IV"

Die Hauptforderung dieser Initiative ist eine Verlagerung der Gewichte von der zweiten (berufliche Vorsorge) zur ersten Säule. Sie verlangt aber auch die Einführung einer Ruhestandsrente ab 62 Jahren.

Für vier Volksinitiativen zum Thema AHV werden im Moment Unterschriften gesammelt. Alle haben, das Rentenalter zum Gegenstand:

- **Volksinitiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes "für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters der Frauen"**

Diese Initiative verlangt die Einführung einer Ruhestandsrente ab 62 Jahren. Die Unterschriftensammlung ist noch im Gang. Die Sammelfrist läuft am 15. Mai 1996 ab.
- **Volksinitiative von SGB und CNG "für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters"**
 - Mit dieser Initiative soll die Erhöhung des Rentenalters der Frauen sowohl bei Annahme als auch bei Ablehnung der 10. AHV-Revision in der Volksabstimmung verhindert werden:
 - Wird die Revision **angenommen**, so würden ab dem Jahr nach Annahme der Volksinitiative alle Gesetzesbestimmungen, welche die Erhöhung des Rentenalters der Frauen betreffen, ausser Kraft gesetzt.
 - Wird die Revision in der Volksabstimmung **abgelehnt**, so würden im Jahr nach Annahme der Initiative, frühestens aber am 1. Januar 1997 alle Bestimmungen der 10. AHV-Revision mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erhöhung des Rentenalters in Kraft gesetzt.

- Diese Aenderungen würden allerdings nur bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision gültig bleiben.
- Auch für diese Initiative werden noch Unterschriften gesammelt. Die Frist endet am 22. Mai 1996.

- **Volksinitiativen der Grünen Partei der Schweiz "für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann" und "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern"**

Diese beiden Initiativen gehören zusammen. Während mit der ersten Initiative eine Ruhestandsrente ab 62 Jahren eingeführt werden soll, sieht die zweite Initiative eine Finanzierung der durch die Herabsetzung des Rentenalters entstehenden Kosten mittels einer Energiesteuer vor.

Die Sammelfrist für diese beiden Initiativen läuft am 22. Mai 1996 ab. Die Unterschriftensammlung läuft noch.

Anhang: Materialien zur 10. AHV-Revision

1. Kenndaten der Altersvorsorge (→ Ziff. 1.2)

1. und 2. Säule

	1992			1993			1994		
	Einnahmen (in Mio. Fr.)	Ausgaben (in Mio. Fr.)	Renten (in Tausend)	Einnahmen (in Mio. Fr.)	Ausgaben (in Mio. Fr.)	Renten (in Tausend)	Einnahmen (in Mio. Fr.)	Ausgaben (in Mio. Fr.)	Renten (in Tausend)
AHV	23'160	21'206	1'166	23'856	23'047	1'184	23'923	23'363	1'201
2. Säule	41'700	16'800	530	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar

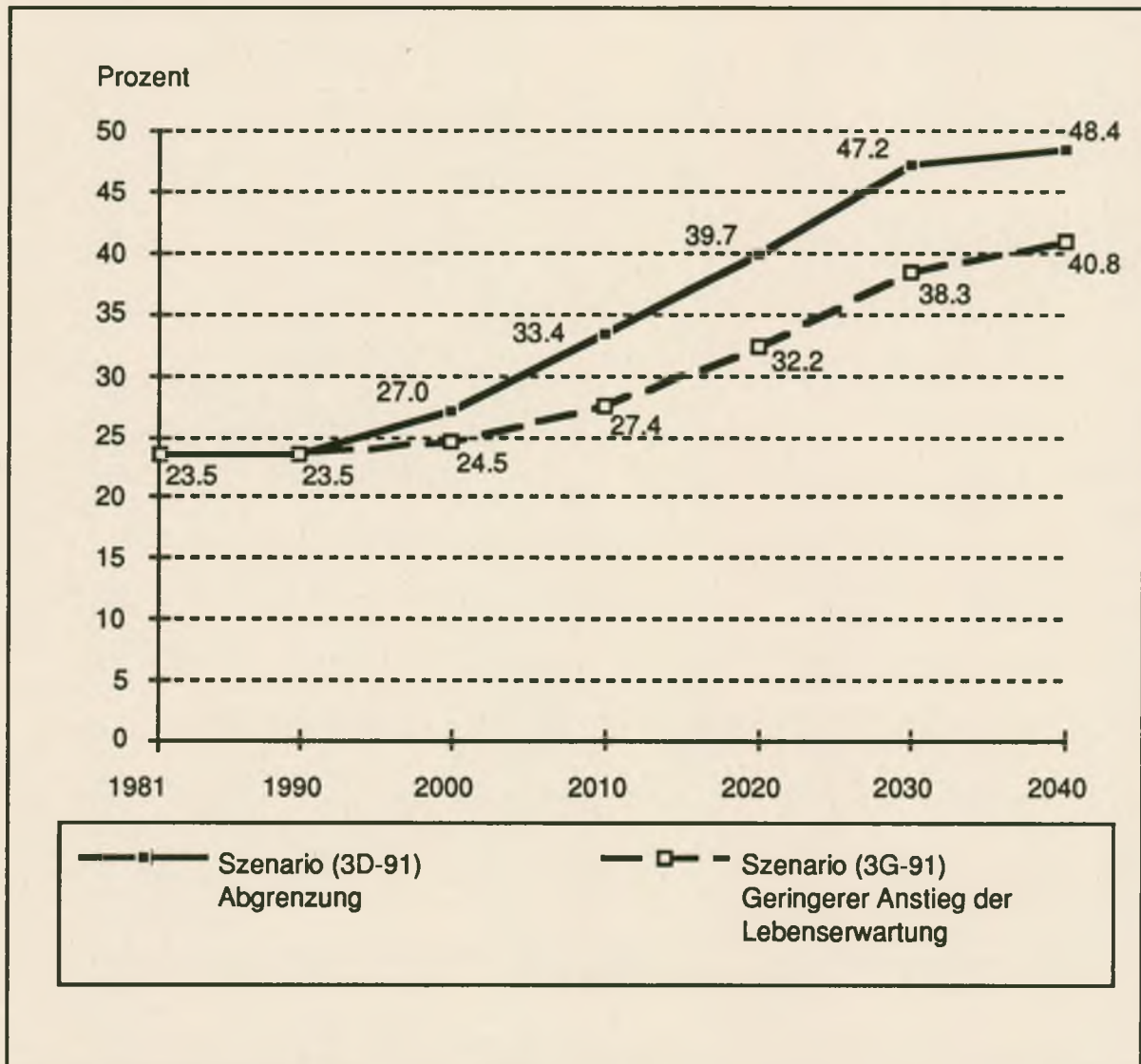
Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995; Bundesamt für Statistik: Die berufliche Vorsorge in der Schweiz; Pensionskassenstatistik 1992; Bern, 1994

3. Säule

Die im Rahmen der Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge: steuerbefreites Sparen bei Banken und Versicherungen) für die Vorsorge eingesetzten Mittel betragen 11 Mia. Franken (1992). Für die Säule 3b (Selbstvorsorge) ist eine Schätzung schwierig, da verschiedenste Formen des Sparens (Banksparen, Versicherungssparen, Eigentum) zur Auswahl stehen und nur teilweise statistisch erfasst werden. Die Ersparnis belief sich im Jahre 1992 auf gegen 30 Mia. Franken.¹

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik; Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, in: Bundesamt für Statistik: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1995, Bern, 1994, S. 123.

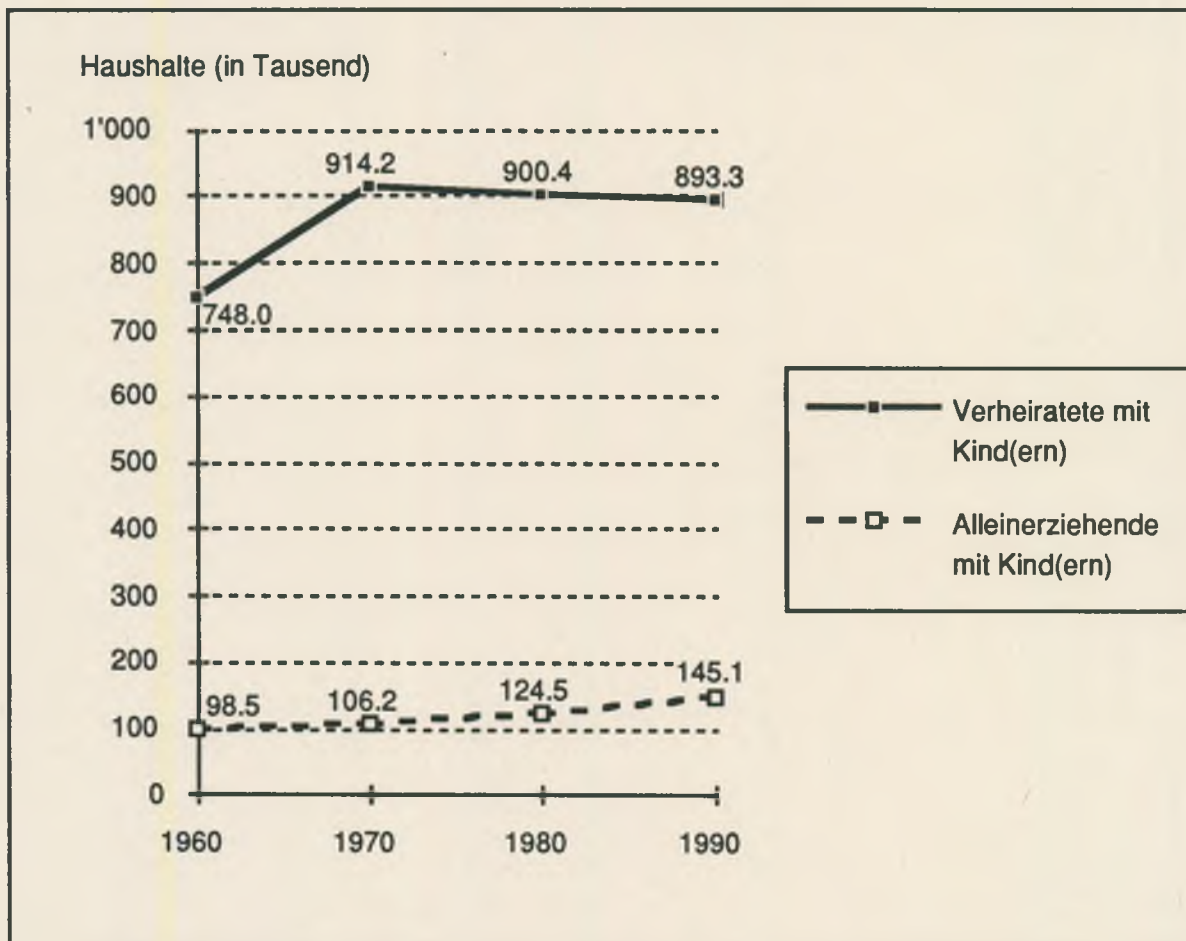
2. Alterslastquotient (→ Ziff. 1.4) (65 jährige + ältere im Verhältnis zu 20-64 jährigen)



Quelle: Bundesamt für Statistik: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 1991-2040, Bern, 1992, S. 127/143; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

Die Graphik zeigt, dass die Zahl der über 65jährigen im Jahre 1990 ca. 24 Prozent der Zahl der 20 bis 64jährigen ausmacht; dies entspricht dem Verhältnis von 1:4. Im Jahre 2040 wird sich gemäss den vorliegenden Szenarien (das positivste und negativste Szenario wurden gewählt) das Verhältnis weiter verschlechtern.

3. Haushalte mit Kindern zwischen 1960 und 1990 (→ Ziff. 2.1) (Verheiratete, Alleinerziehende)



Quelle: Bundesamt für Statistik: Volkszählung verschiedene Jahre, Bern; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

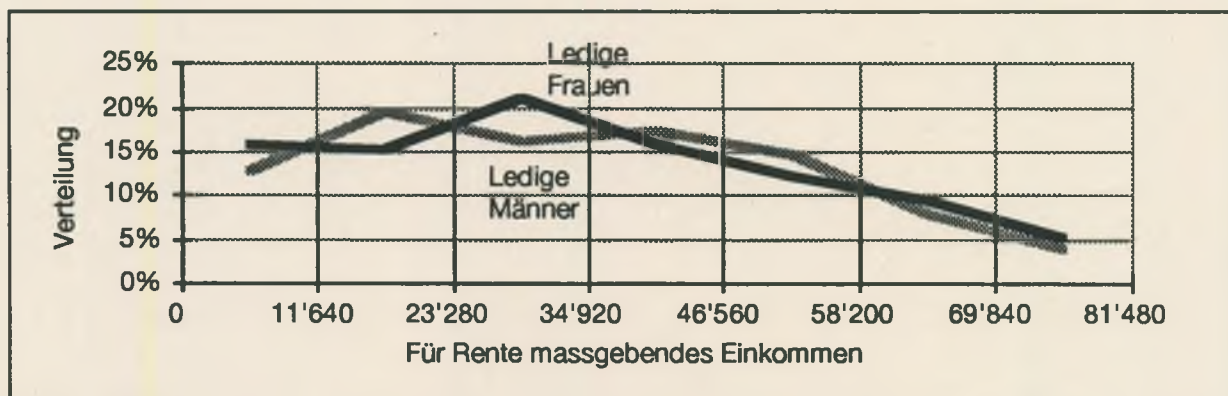
In den letzten dreissig Jahren stabilisierte sich die Zahl der traditionellen Familien (zwei Elternteile mit Kindern), andere Haushaltformen nahmen dagegen bedeutend zu. Die erhebliche Zunahme der Zahl der Einelternfamilien ist teilweise auf die Erhöhung der Scheidungsrate zurückzuführen.

4.1 Verteilung des rentenbestimmenden Einkommens

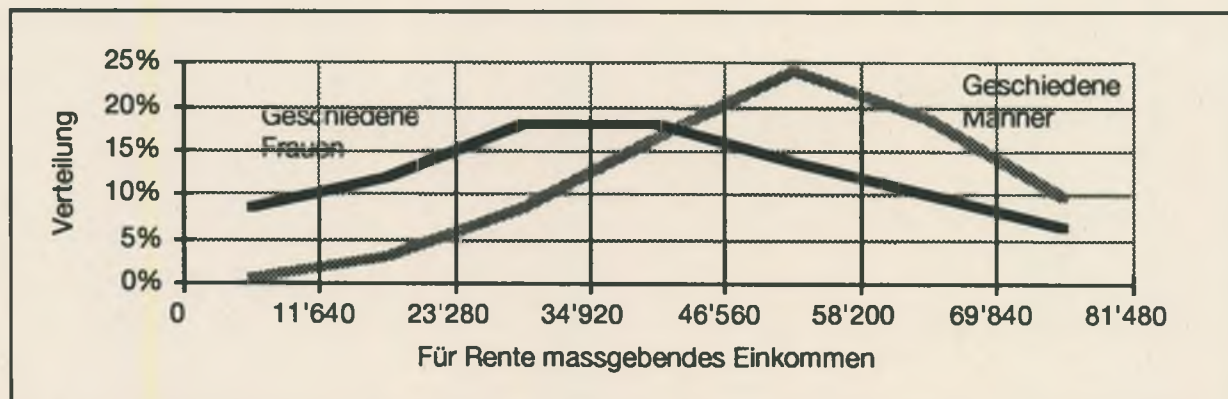
Für Rente massgebendes Einkommen Ordnung 1995	Verteilung der Einkommen bei den Renten in der Schweiz									
	Ledige		Geschiedene		Verheiratete		Ehe- paare (kumuliertes Einkommen)	Verwitwete		Total
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	
0 - 11'640	13.0%	16.0%	0.7%	8.6%	0.3%	48.6%	0.1%	0.4%	1.1%	5.0%
11'640 - 23'280	19.5%	15.2%	3.2%	12.0%	2.5%	30.0%	1.6%	3.0%	3.0%	5.9%
23'280 - 34'920	16.1%	21.0%	8.6%	17.9%	6.4%	11.4%	4.8%	7.5%	7.9%	9.1%
34'920 - 46'560	17.4%	16.0%	16.6%	18.0%	10.0%	5.0%	6.9%	10.7%	10.5%	10.4%
46'560 - 58'200	14.6%	12.3%	24.1%	13.7%	19.0%	2.4%	12.5%	18.3%	15.5%	14.1%
58'200 - 69'840	7.9%	9.6%	18.6%	10.2%	18.7%	1.2%	18.1%	19.8%	17.9%	15.9%
über 69'840	11.5%	9.8%	28.2%	19.6%	43.1%	1.5%	56.1%	40.4%	44.1%	39.6%
69'840 - 81'480	4.1%	5.2%	10.0%	6.6%	12.2%	0.7%	16.2%	13.4%	12.7%	11.9%
über 81'480	7.4%	4.7%	18.2%	13.0%	30.9%	0.8%	39.9%	27.0%	31.4%	27.8%

Die Tabelle zeigt die heutige Verteilung der rentenbildenden Einkommen. Sie bildet die Grundlage für eine quantitative Beurteilung der Verbesserungen oder Verschlechterungen der Revisionsmassnahmen (vgl. nachstehende Graphiken).

4.2 Prozentualer Anteil der ledigen Frauen und Männer je nach rentenbildendem Einkommen



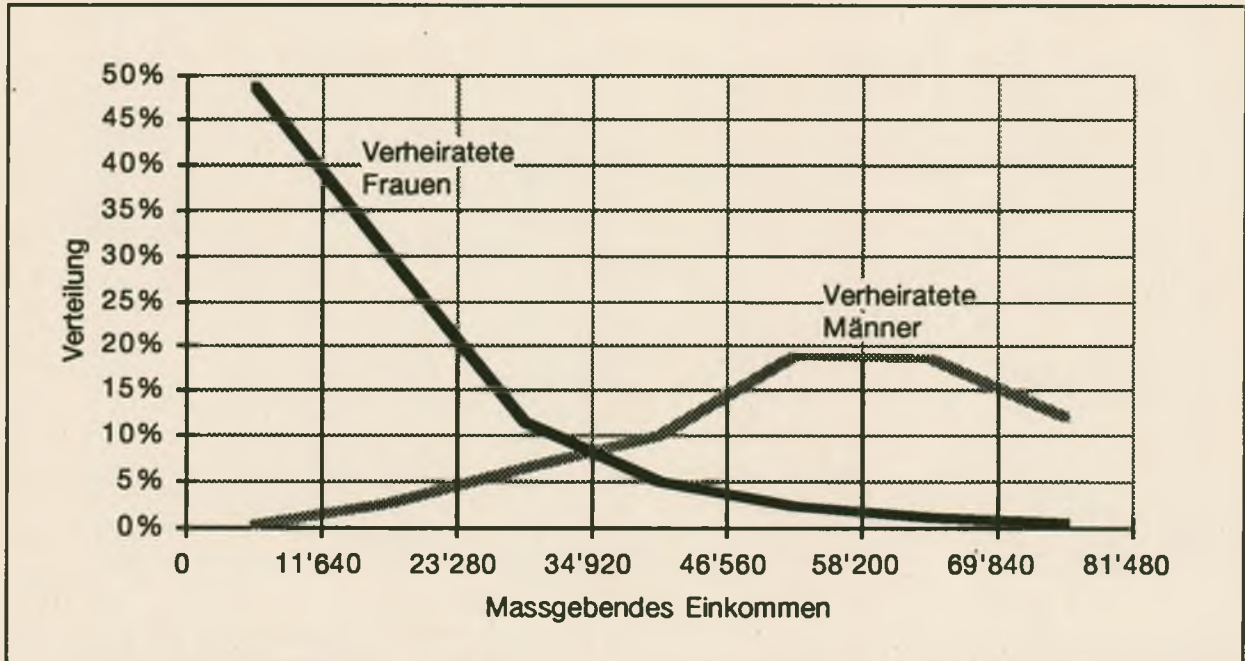
4.3 Prozentualer Anteil der geschiedenen Frauen und Männer je nach rentenbildendem Einkommen



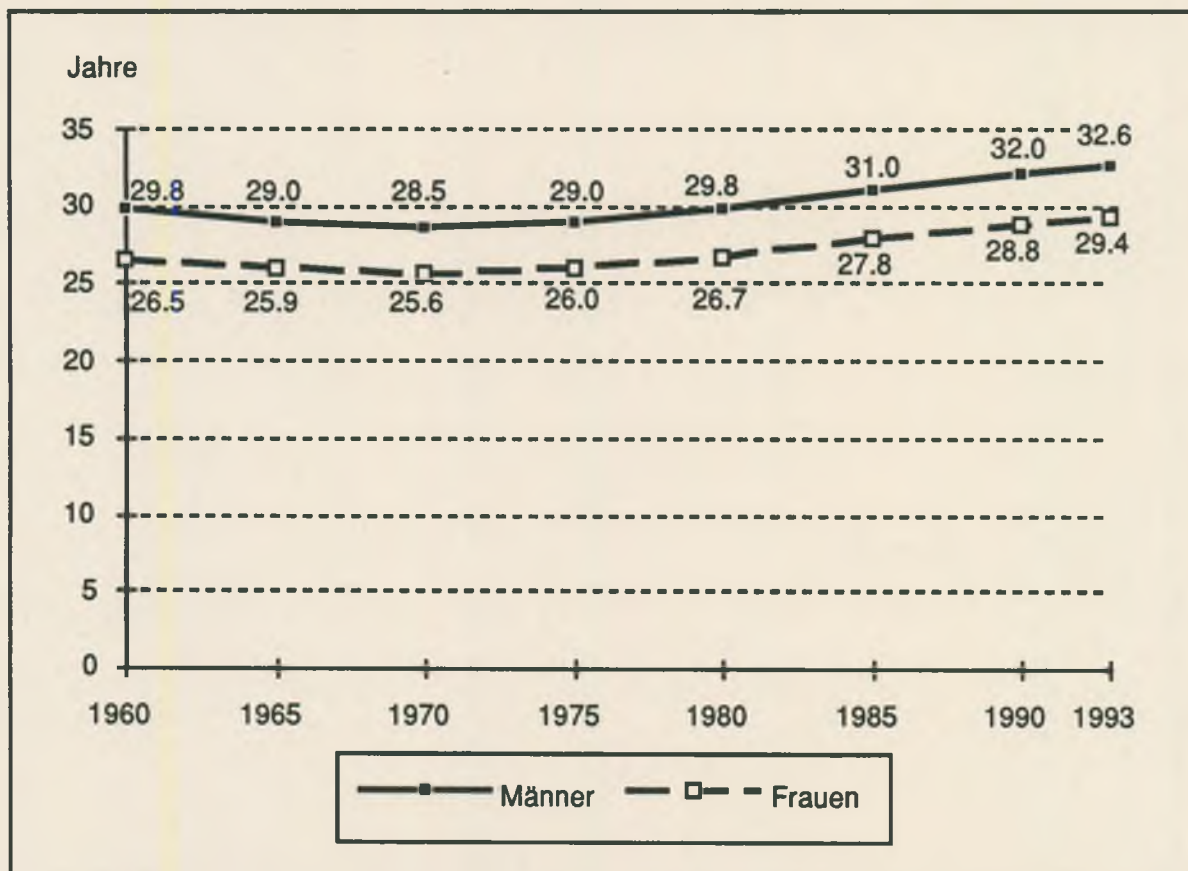
Lesehilfe:

8,6 Prozent der geschiedenen Frauen und 0,7 Prozent der geschiedenen Männer haben ein rentenbestimmendes Einkommen von 11'640 Franken und weniger und damit eine Minimalrente.

4.4 Prozentualer Anteil der verheirateten Frauen und Männer je nach rentenbildendem Einkommen



5. Durchschnittsalter bei der Heirat



Quelle: Bundesamt für Statistik: Bevölkerungsentwicklung, in: Bundesamt für Statistik: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1989, S. 27 und Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1995, S. 40, Bern, 1988/94; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

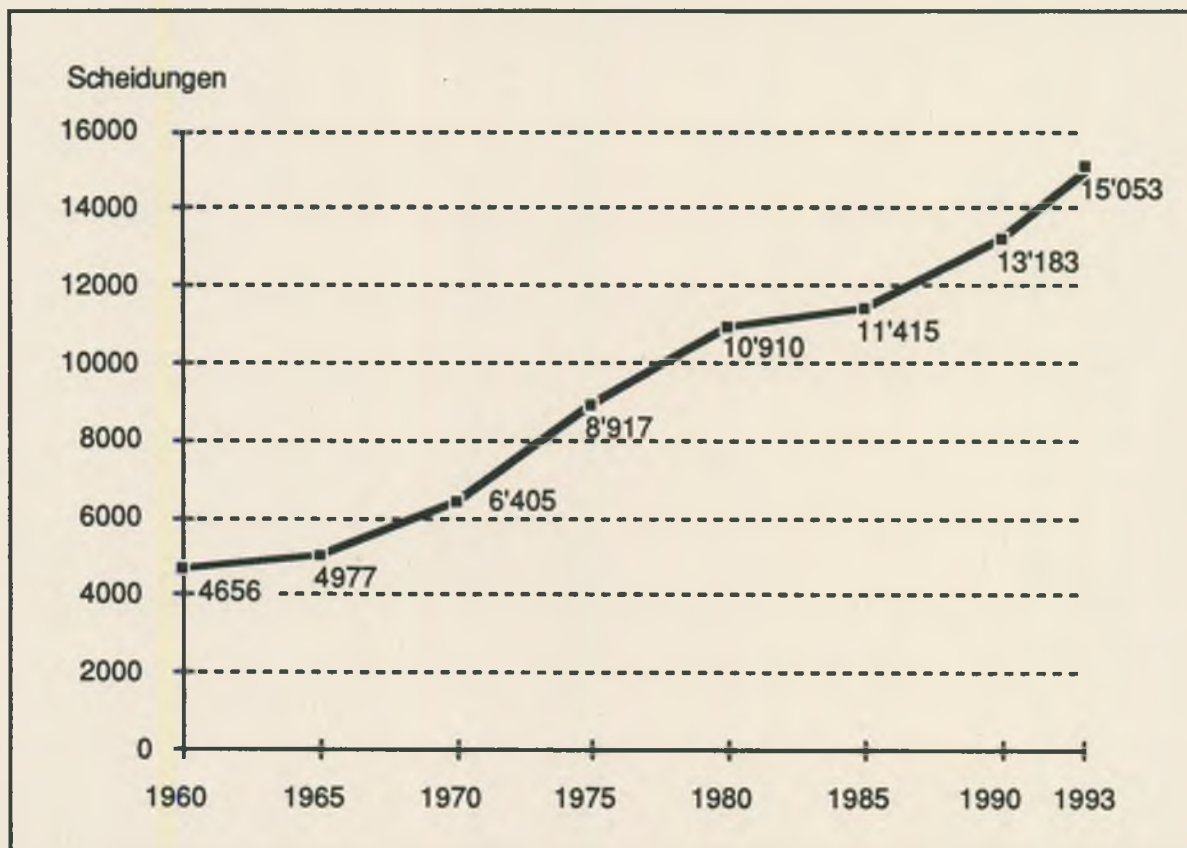
Der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern blieb in den letzten dreissig Jahren unverändert. Sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen ist jedoch das Durchschnittsalter bei der Heirat gestiegen.

6. Erwerbsquote der 60- bis 63jährigen Frauen 1980 und 1990 (→ Ziff. 2.1, 2.4, 4.3)

	1980			1990		
	Wohnhafte Personen	Erwerbspersonen	Erwerbsquote	Wohnhafte Personen	Erwerbspersonen	Erwerbsquote
Total	6'365'960	3'091'694	48,6%	6'873'687	3'621'716	52,7%
Männer:						
- total	3'114'812	1'973'757	63,4%	3'390'212	2'212'739	65,3%
Frauen:						
- total	3'251'148	1'117'937	34,4%	3'483'475	1'408'977	40,4%
Frauen:						
- 60 Jahre	35'015	12'189	34,8%	36'685	14'299	39,0%
- 61 Jahre	29'987	9'549	31,8%	35'430	12'429	35,1%
- 60-61 Jahre	65'002	21'738	33,4%	72'115	26'728	37,1%
- 62 Jahre	28'821	6'064	21,0%	34'966	6'544	18,7%
- 63 Jahre	27'977	4'705	16,8%	33'899	4'721	13,9%
- 62-63 Jahre	56'798	10'769	19,0%	68'865	11'265	16,4%

Quelle: Bundesamt für Statistik: Volkszählung 1980, Volkszählung 1990

7. Scheidungshäufigkeit (→ Ziff. 2.1)



Quelle: Bundesamt für Statistik: Bevölkerungsentwicklung, in: Bundesamt für Statistik: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1989, S. 28 und Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1995, S. 41, Bern, 1988/94; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

Die Scheidungshäufigkeit hat seit den 60er Jahren markant zugenommen. Jede dritte Ehe wird heute geschieden.

8. Scheidungen nach Ehedauer (in Prozent) (→ Ziff. 2.1, 5.1.4)

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
0 Jahre	1.3	1.0	1.3	1.1	1.3	1.4	1.3	0.9
1-2 Jahre	11.2	10.4	10.5	12.3	12.5	12.7	13.0	13.0
3-4 Jahre	12.5	12.7	12.7	12.6	12.8	14.2	14.4	14.7
5-6 Jahre	11.1	11.3	11.6	11.7	11.8	11.4	12.2	13.0
7-9 Jahre	11.5	12.1	12.5	12.5	13.3	13.0	12.7	12.7
10-14 Jahre	17.5	16.4	15.7	15.6	15.1	15.6	15.8	15.1
15-19 Jahre	15.3	15.9	15.0	13.5	12.7	11.7	11.5	10.5
20 Jahre und mehr	19.6	20.2	20.5	20.7	20.3	20.1	19.2	20.1
Total	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Quelle: Bundesamt für Statistik; Bevölkerungsentwicklung, in: Bundesamt für Statistik: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1995, Bern, 1994, S. 41; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

Die Auswirkungen des Splittings bei geschiedenen Personen hängen stark ab von der Dauer der Ehe und dem Alter bei der Scheidung. Je kürzer die Ehe ist und je jünger die geschiedenen Ehegatten sind, desto schwächer sind die positiven oder negativen Auswirkungen des Splittings.

9. Scheidungen nach Alter (in Prozent) (→ Ziff. 2.1, 5.1.4)

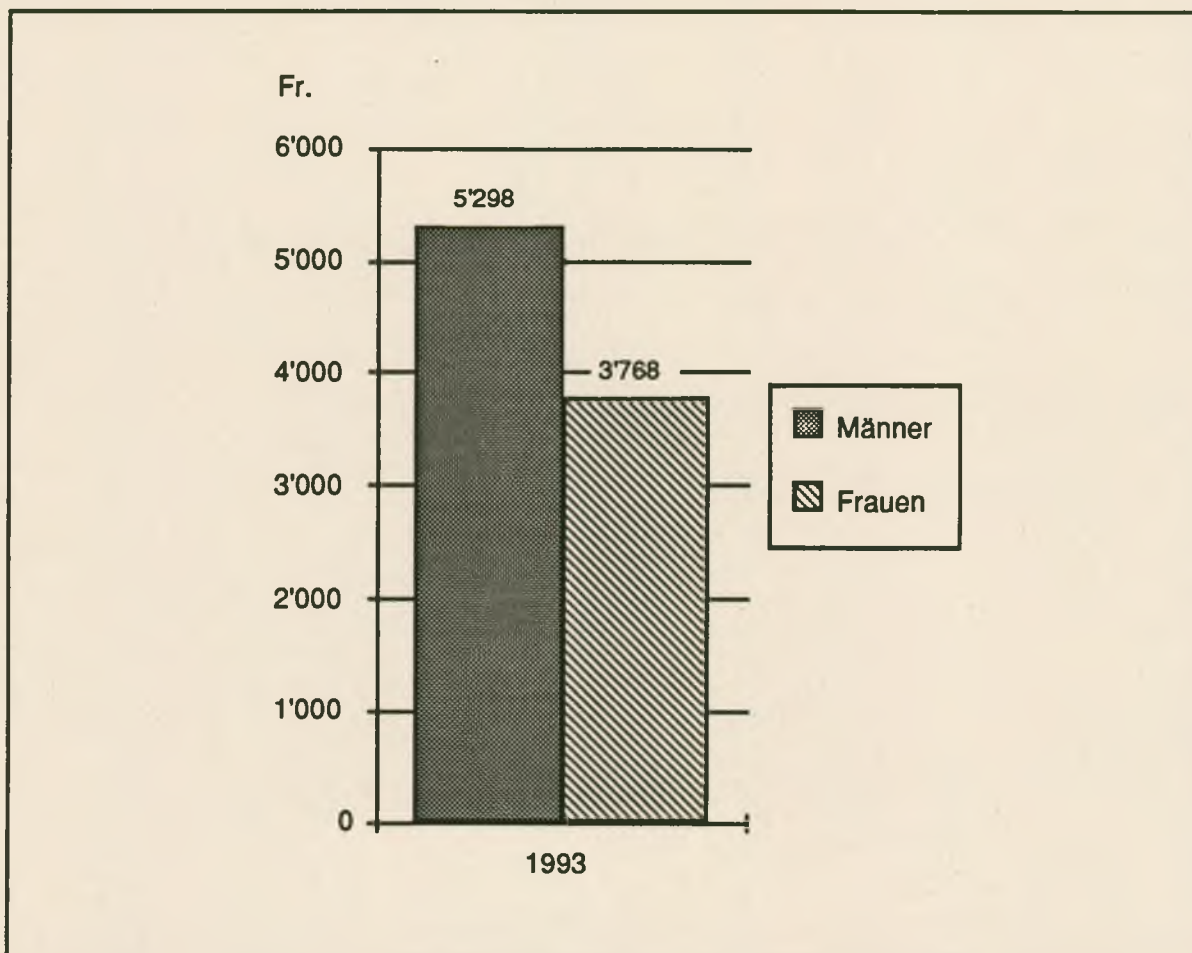
Männer

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Unter 25 Jahre	2.3	2.2	2.2	2.4	2.3	2.1	2.1	2.1
25-29 Jahre	12.6	12.0	11.3	12.5	12.3	12.3	12.0	12.1
30-34 Jahre	18.9	18.7	18.6	19.5	19.3	19.3	19.9	19.3
35-39 Jahre	20.8	20.5	20.0	18.8	18.9	18.8	19.4	18.7
40-44 Jahre	19.7	19.0	19.0	18.1	18.4	17.8	17.3	16.6
45-49 Jahre	11.1	12.0	13.0	12.9	13.5	14.1	13.8	14.6
50 Jahre und mehr	14.5	15.6	15.8	15.7	15.3	15.6	15.6	16.6
Total	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Frauen

	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
Unter 25 Jahre	7.4	6.5	5.9	6.7	6.0	5.7	5.9	5.4
25-29 Jahre	17.9	17.8	17.6	18.3	18.2	18.2	18.7	18.6
30-34 Jahre	20.2	20.1	20.8	20.2	20.9	21.1	20.9	21.2
35-39 Jahre	20.1	19.8	19.0	18.6	18.9	18.7	18.8	18.3
40-44 Jahre	16.5	16.3	16.2	16.1	15.4	15.5	15.1	14.9
45-49 Jahre	9.1	9.4	10.2	10.7	10.9	10.8	10.7	10.8
50 Jahre und mehr	8.8	10.0	10.3	9.4	9.8	9.9	9.8	10.9
Total	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

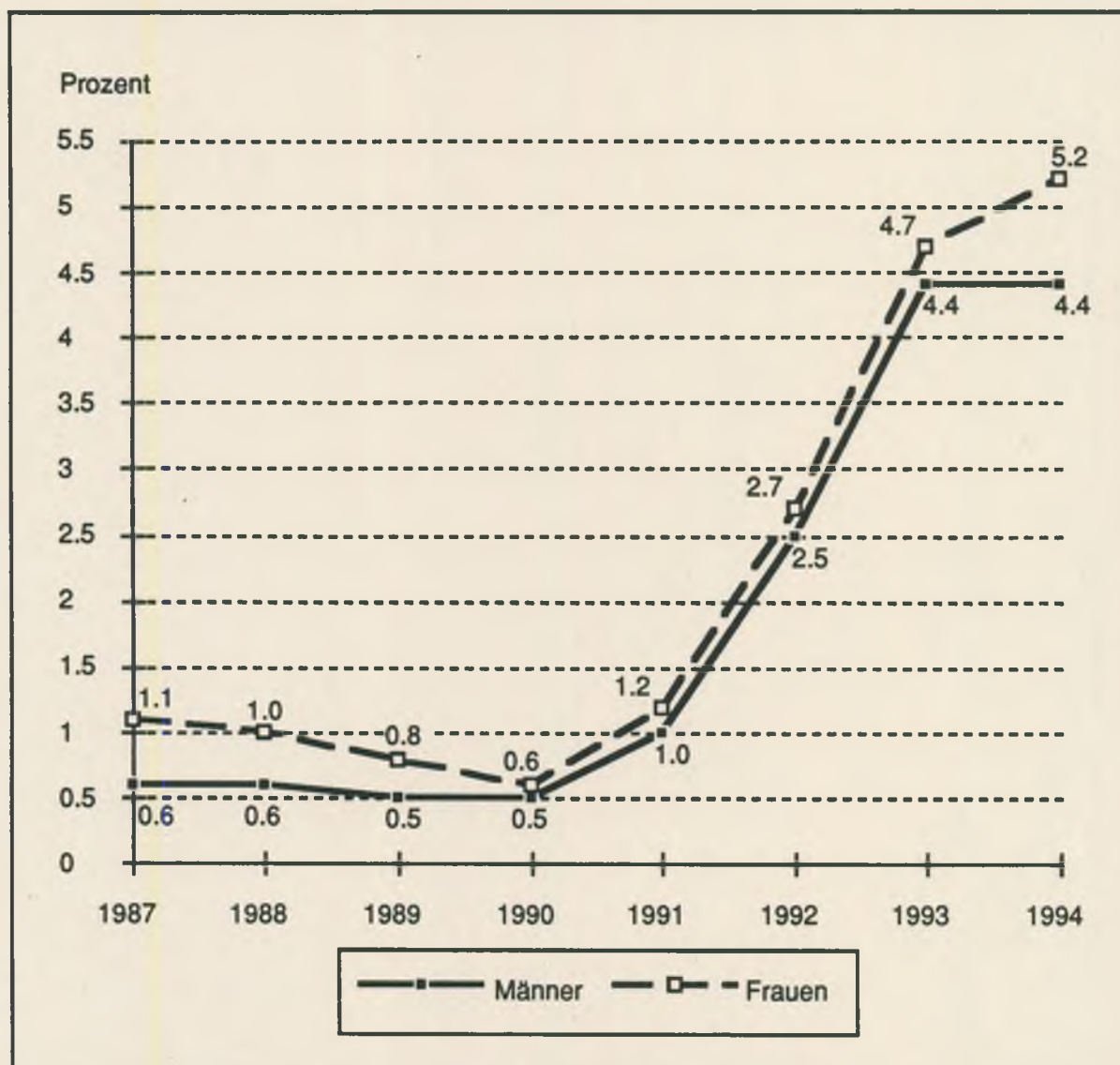
Quelle: Bundesamt für Statistik; Bevölkerungsentwicklung, in: Bundesamt für Statistik: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1995, Bern, 1994, S. 41; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

10. Durchschnittliche Monatslöhne 1993 (→ Ziff. 5.1.4)

Quelle: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit: Oktoberloohnerhebung in: Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement: Die Volkswirtschaft 3/95, S. *14, Bern; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

1993 verdienten vollzeitig berufstätige Frauen 29 Prozent weniger als Männer. Die Stundenlöhne sind in Monatslöhne umgewandelt worden. Diese Lohndifferenz ist seit mehreren Jahren konstant. Diese Lohnerhebungen erlauben einen ungefähren Vergleich des Lohnniveaus bei Männern und Frauen. Die Informationen sind aber nicht geeignet, die Ursachen für die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern zu ermitteln, weil darin keine Individuallöhne erhoben werden.

11. Arbeitslosenquote² (→ Ziff. 4.3)



Quelle: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in: Bundesamt für Statistik: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1994, Bern, 1993, S. 111 und Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement: Die Volkswirtschaft 3/95, S. *10; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

² In Prozent der Erwerbsbevölkerung gemäss Volkszählung 1980/1990.

12. Mittlere Lebenserwartung der 60-jährigen³

	Männer	Frauen	Differenz
1970/71	16.8 Jahre	20.5 Jahre	3.7 Jahre
1988/89	19.1 Jahre	23.9 Jahre	4.8 Jahre
2010⁴	22.1 Jahre	27.5 Jahre	5.4 Jahre

Quellen: Bundesamt für Statistik: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 1991-2040, Bern, 1992, S. 16; Bearbeitung durch Bundesamt für Sozialversicherung, Bern, 1995

Die mittlere Lebenserwartung einer 60-jährigen Frau ist beträchtlich höher als jene eines gleichaltrigen Mannes.

³ Durchschnittliche Zahl der Jahre, welche 60 jährige noch zu leben haben.

⁴ Berechnet auf der Basis von prospektiven Ueberlebenswahrscheinlichkeiten nach Szenario (3B-91) Kontinuität

13. Wer profitiert vom Splitting-System?

Wer profitiert vom Splitting-System? Vergleich mit der geltenden Ordnung 1994

Bezüger	Anzahl Rentner in Schweiz	Anteil Rentner mit Splitting			Anteil Maximalrentner	
		besser	gleich	schlechter	Splitting	g.O.
Rente Männer ledig	31'000	0%	100%	0%	10%	10%
Rente Frauen ledig	83'000	5%	95%	0%	10%	10%
Rente Männer verheiratet	45'000	40%	60%	0%	55%	45%
Rente Frauen verheiratet	35'000	75%	25%	0%	2%	1%
Verheiratete (beide Rentner)	496'000	45%	55%	0%	80%	55%
Rente Männer verwitwet	53'000	40%	35%	25%	35%	40%
Rente Frauen verwitwet	279'000	40%	35%	25%	35%	45%
Rente Männer geschieden	13'000	0%	80%	20%	25%	30%
Rente Frauen geschieden	35'000	80%	20%	0%	35%	20%
Total Altersrentner	1'070'000	40%	50%	10%	55%	45%

Die Tabelle zeigt die Auswirkungen, wenn der heutige Rentenbestand dem Splitting unterliegen würde. Sie zeigt daher lediglich die Verbesserungen, die sich zusätzlich zur neuen Rentenformel ergeben (zu den Verbesserungen durch die neue Rentenformel, (→ Ziff. 3.1). Die Ueberführung der heutigen Renten wird aber in keinem Fall zu Verschlechterungen führen, zahlreiche Renten werden sogar verbessert. Bei den in der Tabelle angeführten Verschlechterungen sind die den betroffenen Kategorien gewährten Uebergangsgutschriften noch nicht berücksichtigt. Die Verschlechterungen werden sich daher erst bei den neuen Renten ab 2011 allmählich auswirken und nur Personen ohne Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften betreffen.(→ Ziff. 2.4, 3.2, 5.1.3, 5.1.4)

14. Ausgaben und Einnahmen der Revision (→ Ziff. 5.2.1)

1997: 2. Teil 10. AHV-Revision (Splitting; Rentenvorbezug)

2001: Rentenalter Frau 63 und Ueberführung der Altrenten ins neue System

2005: Rentenalter Frau 64

Lohn-/Preis-Entwicklung:

1995: 3,0% / 2,5%

ab 1996: 4,5% / 3,5%

Beträge in Mio Franken

Jahr	Ausgaben: Revision 2. Teil					Einnahmen: Revision 2. Teil							Einnahmen minus Ausgaben
	Splitting		Vorbezug	Rentenalter Frauen	Total	Bund			Kantone 3% der Revisionskosten	Lohnbeiträge		Total	
	Neurentner, übrige Revisionspunkte	Altrentner				17,5% der Revisionskosten	Sonderbeitrag	Total		Vorbezug	Rentenalter Frauen		
1997	21		72		93	16	170	186	3	-18		171	78
1998	66		156		222	39	170	209	7	-34		182	-40
1999	93		148		241	42	170	212	7	-37		182	-59
2000	117		150		267	47	170	217	8	-38		187	-80
2001	182	400	453	-258	777	136	170	306	23	-98	18	249	-528
2002	164	373	624	-575	586	103	170	273	18	-123	42	210	-376
2003	142	377	657	-648	528	92	170	262	16	-132	45	191	-337
2004	90	362	673	-711	414	72	170	242	12	-142	50	162	-252
2005	100	332	784	-1'053	163	29	170	199	5	-165	76	115	-48
2006	0	330	950	-1'649	-369	-65	170	105	-11	-181	113	26	395
2007	-48	314	967	-1'774	-541	-95	170	75	-16	-195	120	-16	525
2008	-16	285	930	-1'828	-629	-110	170	60	-19	-209	127	-41	588
2009	19	278	956	-2'033	-780	-136	170	34	-23	-223	135	-77	703
2010	56	258	595	-2'166	-1'257	-220	170	-50	-38	-191	142	-137	1'120

15. AHV-Finanzhaushalt (→ Ziff. 5.2.1, 5.2.2)

1997: 2. Teil 10. AHV-Revision (Splitting; Rentenvorbezug)
 2001: Rentenalter Frau 63 und Ueberführung der Altrenten ins neue System
 2005: Rentenalter Frau 64

Lohn-/Preis-Entwicklung:
 1995: 3,0% / 2,5%
 ab 1996: 4,5% / 3,5%

Beträge in Mio Franken

Jahr	Ausgaben			Einnahmen					Kapitalkonto der AHV			Gleichgewichtsbeitragssatz 5)	Ersatzquoten index 1980=100 6)	Minimalrente
	Geltende Ordnung inkl. Revision 1. Teil	Revision 2. Teil	Total	Geltende Ordnung		Revision 2. Teil Total	Zinsen Regress	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	In Prozenten der Ausgaben			
				Beiträge	Öffentliche Hand 20,5%									
1993	23'046		23'046	18'322	4'522		1'012	23'856	810	23'266	101,0	8,40	96,0	940
1994	23'370		23'370	18'450	4'586		1'006	24'042	672 (7)	23'938	102,4	8,46	93,5	940
1995	24'623		24'623	19'125	4'833		1'012	24'970	347	24'285	98,6	8,60	95,1	970
1996	25'102		25'102	20'098	5'146		1'034	26'278	1'176	25'461	101,4	8,25	92,3	970
1997	27'417	93	27'510	21'110	5'621	171	1'043	27'945	435	25'896	94,1	8,54	94,7	1'040
1998	28'996	222	29'218	22'168	5'944	182	1'030	29'324	106	26'002	89,0	8,65	94,1	1'080
1999	29'615	241	29'856	23'282	6'071	182	1'033	30'568	712	26'714	89,5	8,42	90,1	1'080
2000	32'748	267	33'015	24'448	6'713	187	997	32'345	-670	26'044	78,9	8,87	93,4	1'170
2001	34'777	777	35'554	25'660	7'129	249	909	33'947	-1'607	24'437	68,7	9,12	92,8	1'215
2002	35'579	586	36'165	26'907	7'293	210	831	35'241	-924	23'513	65,0	8,85	88,8	1'215
2003	39'462	528	39'990	28'198	8'090	191	701	37'180	-2'810	20'703	51,8	9,34	92,4	1'320
2004	41'907	414	42'321	29'541	8'591	162	523	38'817	-3'504	17'199	40,6	9,44	91,7	1'370
2005	42'942	163	43'105	30'928	8'803	115	357	40'203	-2'902	14'297	33,2	9,18	87,8	1'370
2006	47'636	-369	47'267	32'364	9'765	26	133	42'288	-4'979	9'318	19,7	9,61	91,1	1'485
2007	50'772	-541	50'231	33'847	10'408	-16	-147	44'092	-6'139	3'179	6,3	9,77	90,7	1'545
2008	52'099	-629	51'470	35'376	10'680	-41	-423	45'592	-5'878	-2'699	-5,2	9,58	86,8	1'545
2009	57'672	-780	56'892	36'960	11'823	-77	-786	47'920	-8'972	-11'671	-20,5	10,14	89,7	1'670
2010	61'554	-1'257	60'297	38'599	12'619	-137	-1'241	49'840	-10'457	-22'128	-36,7	10,28	89,5	1'740

Bemerkung: Zur Finanzierung der Mehrausgaben infolge ungünstiger Entwicklung des Altersaufbaus ist vorgesehen, den Mehrwertsteuersatz um 1 Prozentpunkt anzuheben (1 Prozentpunkt entspricht im Jahr 1994 rund 1.7 Milliarden Franken). Diese zusätzliche Einnahmen sind im obigen Finanzhaushalt nicht enthalten.

- 5 Der gleichgewichtige Beitragssatz zeigt den Beitragssatz auf, der unter Berücksichtigung der Leistungen der öffentlichen Hand erforderlich ist, um die Ausgaben effektiv zu decken.
 6 Ersatzquote: Verhältnis Rente zum letzten rentenbildenden Einkommen.
 7 Der Finanzhaushalt ist kein Budget sondern eine Modellrechnung. Aus diesem Grund ist er nicht aufgrund der Rechnung 1994 (1994=560 Mio. Fr. Ueberschuss) überarbeitet.

16. Die neuen Volksinitiativen zur AHV

1. Volksinitiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes "für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen"

Die Bundesverfassung wie folgt ergänzt:

Art. 34^{quater} Abs. 2 sechster und siebter Satz (neu)

2... Der Anspruch auf die Altersrente entsteht nach Vollendung des 62. Altersjahres, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder wenn das Erwerbseinkommen geringer ist als das Anderthalbfache der Mindestrente. Das Gesetz legt fest, ab welchem Alter der Rentenanspruch bedingungslos gilt. ...

2. Volksinitiative von SGB und CNG "für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters"

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

¹Auf den Beginn des Jahres, welches der Annahme der Volksinitiative "für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters" durch Volk und Stände folgt, frühestens aber auf den 1. Januar 1997, tritt die Aenderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision) mit folgenden Aenderungen in Kraft:

1. In den Artikeln 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 Buchstabe b, 5 Absatz 3 Buchstabe b und 21 Absatz 1 Buchstabe b wird das 64. durch das 62. Altersjahr ersetzt.

2. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

¹Männer, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Der Rentenanspruch entsteht am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

²Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen- und Waisenrente werden gekürzt.

³Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.

3. Ziffer II 1 Uebergangsbestimmungen zur Änderung des AHVG, Buchstabe b wird wie folgt geändert:

d. Einführung des Rentenvorbezuges

¹Streichen

²Der Rentenvorbezug wird eingeführt:

a. unverändert;

b. vier Jahre nach Inkrafttreten nach Vollendung des 63. Altersjahres für Männer.

³Streichen

²Die Volksinitiative "für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters" bleibt bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision in Kraft.

3. Volksinitiative der Grünen Partei der Schweiz "für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann"

I Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34quater Abs. 8 (neu)

⁸Altersrenten werden ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Bei Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 62. Altersjahr legt das Gesetz fest, wann der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen und unter bestimmten Bedingungen einen Vorbezug vorsehen.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des Artikels 34quater Absatz 8 die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

4. Volksinitiative der Grünen Partei der Schweiz "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern"

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 41^{quater} (neu)

Der Bund erhebt zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen eine Steuer auf nicht erneuerbaren Energieträgern und auf Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

¹Bei einer Herabsetzung des Rentenalters werden mit dem Erlös der Energiesteuer nach Artikel 41^{quater} die entstehenden Mehrkosten gedeckt.

²Der Erlös der Energiesteuer wird darüber hinaus zur sozialverträglichen Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen für AHV, IV, EO und ALV sowie der Beiträge der Selbständigwerbenden für AHV, IV und EO verwendet. Nichterwerbstätige, die ein im Gesetz bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreichen, erhalten im Umfang der durchschnittlichen energiesteuerbedingten Mehrbelastung eine Steuerrückerstattung.

³Die Energiesteuer wird in regelmässigen, voraussehbaren Schritten eingeführt. Das Gesetz kann für Härtefälle befristete Steuererleichterungen vorsehen.

Stichwortverzeichnis (Index)

	Seite
AHV/IV-Rentenarten	22f
im geltenden Recht	22f
in der 10. AHV-Revision	24f
Alterslastquotient (Demographie)	21, 97
Altersrenten	23, 25
Ausgleichsfonds	21
Auslandschweizer/innen	45
Auswirkungen (10. AHV-Revision)	
administrative	81
finanzielle	77f
auf Personenkategorien	65ff
auf Rentner/innen (heutige)	82f
Beitragspflicht	42f
Berufliche Vorsorge	18, 40
Besitzstandsgarantie	71, 82
Betreuungsgutschriften	7, 28, 33f 36, 49, 65, 67
Bundesbeschluss (1. Teil)	46, 50, 89f, 92
Dreisäulenprinzip	15, 18
Ehepaare/Verheiratete	30f, 39f, 42f, 47, 52, 67f, 69, 84
Ergänzungsleistungen	19, 39, 61
Erziehungsgutschriften	7, 28, 33f, 35, 49, 52, 65, 67, 73, 90
Existenzsichernde Rente	16, 18f

Familienbilder	26f
Familienversicherung	29
Finanzierung	11, 21, 80
Frauen	8, 9, 11, 16f, 21, 26ff, 33, 37, 39, 40, 47, 54f, 59f, 65f, 69, 73, 75, 76, 86f
Frauenrentenalter	8, 54f, 62f
Generationenvertrag	21
Geschichte der AHV	14ff
Geschiedene	35, 37, 47, 73f, 76, 85f
Gleichstellung/Gleichberechtigung	7, 18, 26f, 33
Hilflosenentschädigung	8, 50f, 90
Konkubinatspaare	31f
Kosten	12, 30, 40, 41, 47, 51, 53, 62f, 78f, 81
Ledige	35, 47, 65f, 85
Mängel (des heutigen Systems)	26f
Männer	8, 9, 11, 47, 57f, 69, 74, 76, 85
Maximalrenten	19, 23, 25, 46
Mehrwertsteuer	11, 80
Mindestbeitrag	43
Minimalrenten	19, 23, 25, 46
Neue Rentenformel	8, 46f, 65, 90
Plafonierung	7, 19, 30f, 52
Private Vorsorge	18
Rentenalter	54f, 64
Rentenbildendes Einkommen	46, 49
Renten Kürzung	56, 57, 59, 61
Rentenvorbezug	9, 56, 57, 59, 61
Rentner/innen (bisherige)	53, 82f
Solidarität	19, 33
Sozialpolitische Massnahmen	46f
Splitting	7, 28f, 67, 73, 91

Übergangsbestimmungen	53, 59, 65, 82f, 87
Übergangsgutschriften	37f, 71, 74
Umlageverfahren	11, 21
Versicherungsprinzip	19f
Verwitwete	32, 37, 41, 42, 47, 53, 70f, 72, 85, 87
Verwitwetenzuschlag	70
Volksinitiativen zur AHV	93f, 113ff
Witwen-/Witwerrente	8, 25, 41, 70
Zusatzrenten	8, 23, 25, 39f

Musterreferat 10. AHV-Revision

Uebersicht

Die soziale Versicherung zur Altersvorsorge hat sich bewährt

- Soziale Versicherung
- Bewährtes Fundament
- Laufende Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Höchste Zeit für die 10. AHV-Revision

- Wandel der Lebens- und Familienformen, Gleichberechtigungsartikel in der Bundesverfassung, neues Eherecht

Das bringt die Revision

- soziale Verbesserung
- Frauenpostulate und Systemwechsel
- Erhöhung des Rentenalters der Frauen und einen ersten Schritt zur Flexibilisierung des Rentenalters für Männer und Frauen
- Einführung der Witwerrente

Soziale Verbesserungen

- Rentenformel: gezielte Verbesserung für kleinere Einkommen
- Gutschriften: Anerkennung von sozial wertvollen Tätigkeiten
- Hilflosenentschädigung: Verbesserung für eine wachsende Anzahl pflegebedürftiger Betagter

Zeitgemässes System als Frauenpostulat

- Splitting = 1 Versicherte(r) - 1 Rente
- Verwirklichung der innerehelichen Solidarität in der AHV/IV (neues Eherecht)

Rentenalter und Flexibilisierung

- schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen; abgedeckt durch die Halbierung des Kürzungssatzes
- 1. Schritt zur Flexibilisierung des Rentenalters

Wem nützt die Revision?

- Auswirkungen auf einzelne Personengruppen

10. AHV-Revision: Zu welchem Preis?

- Finanzielle Auswirkungen der 10. AHV-Revision
- Mittelfristige Finanzierung sicher; genügend Zeit für die 11. AHV-Revision

Die soziale Versicherung zur Altersvorsorge hat sich bewährt

Die AHV ist heute aus der Schweiz nicht mehr wegzudenken. Sie gehört so selbstverständlich dazu wie die direkte Demokratie oder das Matterhorn. Seit sie 1948 als Basisversicherung mit einer Monatsrente von 40 Franken eingeführt wurde, hat sich manches bewegt. Die Zeit blieb auch für das Jahrhundertsozialwerk nicht stehen. In neun Revisionen wurde die AHV laufend den neuen Anforderungen angepasst.

Aber eines hat sich nie geändert: die Solidarität von jung zu alt, von reich zu arm. Die berufstätigen Jüngeren finanzieren die Renten der Pensionierten. Sie haben dabei die Gewissheit, dass sie als Rentnerinnen und Rentner von morgen auch auf die AHV zählen können. Denn: Die AHV ist eine Versicherung. Das heisst, wer Beiträge bezahlt, erwirbt sich damit den Anspruch auf eine Rente; und je mehr Beiträge, desto höher die Rente. Trotzdem erhalten reiche Leute höchstens die doppelte Rente des kleinen Mannes, obwohl sie dafür mindestens sechsmal mehr Beiträge bezahlt haben.

Höchste Zeit für die 10. AHV-Revision

Das Fundament der AHV hat sich bewährt. Das heisst aber keinesfalls, dass alles beim alten bleiben kann und soll. Auch im Zusammenleben der Menschen in Familie, Gesellschaft und Wirtschaft hat sich seit 1948 Vieles geändert. Die AHV als Sozialversicherung darf diese Entwicklung nicht ausser Acht lassen. Vor 14 Jahren hat das Schweizer Volk die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesverfassung verankert. 1988 trat das neue Eherecht in Kraft, das den Gedanken der Partnerschaft zwischen Frau und Mann in der Ehe in den Mittelpunkt stellt. Damit wurde in der Verfassung und im Zivilrecht einem über Jahrzehnte vollzogenen gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen.

Obwohl die Arbeiten zur 10. AHV-Revision vor 16 Jahren angepackt wurden, sind Frauen und Männer in der AHV noch heute nicht gleichberechtigt. Immer noch gründet das geltende Gesetz auf der Vorstellung, dass der Mann das Oberhaupt und der alleinige Ernährer der Familie sei. Hier setzt die 10. AHV-Revision gezielt den Hebel an. Ohne am bewährten Fundament zur rütteln, stellt sie Männer und

Frauen gleich und berücksichtigt neben der bezahlten Erwerbsarbeit erstmals auch die Erziehung von Kindern und die Betreuung von Verwandten.

Das bringt die 10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision ist keine Luxussanierung, sondern

- sie macht das Sozialwerk noch sozialer und solidarischer
- sie erfüllt unverzüglich die Frauenpostulate
- sie führt auf längere Sicht zur Anhebung des Rentenalters der Frauen, stellt aber auch einen ersten Schritt zur Flexibilisierung des Rentenalters für Männer und Frauen dar

Soziale Verbesserungen

Heute erfüllt die AHV ihre in der Verfassung definierte Aufgabe, die Existenzsicherung für alle, nur teilweise. Die 10. AHV-Revision füllt die noch vorhandenen Lücken in diesem Vorsorgewerk.

- Die 1993 eingeführte geknickte **Rentenformel**, die bewusst die wirtschaftlich schwächeren Rentnerinnen und Rentner besserstellt, wird mit dem zweiten Teil der Revision definitiv verankert. Bereits heute erhalten dank diesem **Sozialausbau** rund 600'000 Personen eine spürbar höhere Rente.
- Gegenwärtig kommen erst die geschiedenen Frauen als besonders benachteiligte Gruppe in den Genuss von Erziehungsgutschriften. Der zweite Teil der Revision bringt **Erziehungs- und Betreuungsgutschriften** für alle Frauen und Männer, unabhängig vom Zivilstand, sofern sie bis 16jährige Kinder haben oder hatten oder falls sie pflegebedürftige Angehörige im gleichen Haushalt betreuen. Pro Jahr, in welchem Anrecht auf die Gutschriften besteht, wird ein Einkommen von gegenwärtig 34'920 Franken angerechnet. Weil die Gutschriften nur bis zur Maximalrente wirksam sind,

kommen sie bei höheren Einkommen nur noch teilweise oder gar nicht mehr zum Tragen.

- Schon heute wissen wir, dass die Zahl der pflegebedürftigen Betagten stark zunehmen wird und damit auch die Kosten für ihre Betreuung. Daher sollen nicht wie heute nur die in "schwerem Grade" hilflos gewordenen Altersrentnerinnen und -rentner eine **Hilflosenentschädigung** erhalten, sondern auch mittelschwer hilflose. Wer schon einmal einen pflegebedürftigen Menschen betreut hat, weiss, dass der tägliche Aufwand für eine menschenwürdige Pflege enorm ist.

Zeitgemässes System als Frauenpostulat

Dass Frauen und Männer auch in der AHV gleichberechtigt sein sollen, ist gemeinhin keine Frage mehr. Der heikle Punkt ist der Wechsel zum Splitting. Das Splitting ist aber keineswegs ein undurchschaubarer Dschungel, wie die komplizierten technischen Details den Anschein machen, sondern ein gradliniges und einfaches System. Grundsätzlich gilt: **Ein(e) Versicherte(r) - eine Rente**. Jede Person erhält unabhängig von Geschlecht und Zivilstand eine eigene Alters- oder IV-Rente. Verheiratete Frauen verlieren ihre Rente nicht mehr, wenn ihr Ehemann rentenberechtigt wird.

Für Ehepaare gilt folglich die Regel: **Geteiltes Einkommen, zwei Renten**. Einkommen und Gutschriften, die von Frau und Mann während der Ehe erworben wurden, treten sie einander zur Hälfte ab. Während der Ehe wird die Teilung vorgenommen, sobald beide Eheleute rentenberechtigt sind. Wird die Ehe geschieden, wird sofort geteilt. Im Rentenfall erhalten beide Ehegatten eine individuelle Rente. Mit diesem System übernimmt die AHV den Geist des neuen Eherechts. Im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird das während der Ehe erworbene Vermögen bei Auflösung der Ehe ebenfalls hälftig geteilt.

Der genannte Grundsatz "ein(e) Versicherte(r) - eine Rente" wird in einem Fall etwas relativiert. **Ehepaare** werden weiterhin als **wirtschaftliche Einheit** betrachtet. Daher gilt auch im Splitting ein Plafond für die Summe der Renten eines Ehepaares. Kleinere und mittlere Einkommen bis zu rund 70'000 Franken sind davon aber nicht betroffen. Die Grenze ist für alle gleich hoch, nämlich bei

150 Prozent der maximalen Rente statt wie heute bei 150 Prozent der Rente des Mannes.

Heute erhält ein AHV-Rentner für seine bis zu zehn Jahre jüngere Ehefrau eine **Zusatzrente zur AHV**, die 30 Prozent seiner Rente beträgt. Dieses von der Realität überlebte Vorrecht der Männer soll während einer Übergangsfrist von 7 Jahren schrittweise abgeschafft werden. Das Mindestalter der Ehefrau wird jedes Jahr um ein Jahr erhöht. Das heisst konkret: Männer des Jahrganges 1938 und älter erhalten die Zusatzrente, falls ihre Ehefrau 1997, d.h. bei Inkrafttreten der Revision, mindestens 56jährig ist. Laufende Renten werden aber von der Abschaffung nicht berührt. Die **Zusatzrente in der IV** bleibt bestehen, wird jedoch geschlechtsneutral weitergeführt.

Verwitwete Männer mit Kindern unter 18 Jahren können künftig auf die **Witwerrente** zählen. Kinderlose Witwer erhalten heute im Unterschied zu Witwen keine Rente. Damit werden Witwen und Witwer in der AHV zwar **nicht genau gleich, aber doch vergleichbar** behandelt. Das heisst: Gleichstellung unter Berücksichtigung der gegenwärtig noch unterschiedlichen Lebensumstände von Männern und Frauen.

Rentenalter und Flexibilisierung

Im Unterschied zu den sozialen Verbesserungen, der Gleichstellung von Frau und Mann und dem Splitting, die sofort in Kraft treten, wird das **Rentenalter der Frau** mittelfristig in zwei Schritten auf 64 Jahre angehoben. Falls die Revision 1997 in Kraft tritt, gilt ab dem Jahr 2001 Rentenalter 63 und ab 2005 Rentenalter 64. Betroffen sind als erste die Frauen des Jahrgangs 1939.

Die Erhöhung wird allerdings zweifach abgefedert. Die betroffenen Frauen können dank **Flexibilisierung** die Rente weiterhin ab 62 Jahren beziehen. Alle Frauen, die ihre Rente bis 2009 (vor)beziehen, müssen auf der vorbezogenen Rente nur die halbe versicherungstechnische Kürzung in Kauf nehmen. Die Kürzung beträgt monatlich zwischen 33 und 66 Franken pro vorbezogenes Jahr. Für Frauen ab Jahrgang 1948 gilt der volle Kürzungssatz. Mit der versicherungstechnischen Kürzung soll sichergestellt werden, dass Personen, welche die

Rente früher beziehen, gegenüber Personen, die länger auf die Rente verzichten, nicht bevorzugt werden. Die Rentenkürzung kann allerdings bei sozialen Härtefällen durch Ergänzungsleistungen ausgeglichen werden.

Ab 1997 können auch Männer des Jahrgangs 1933 die Rente ab 64 statt 65 Jahren beziehen. Im Jahr 2001 können Männer des Jahrgangs 1938 als erste mit 63 Jahren in Pension gehen. Die Rente wird versicherungstechnisch gekürzt, pro vorbezogenes Jahr zwischen 66 und 132 Franken pro Monat (Stand 1995).

Wem nützt diese Revision?

Die 10. AHV-Revision nützt uns allen, weil sie an der Schwelle zum nächsten Jahrhundert die Solidarität, das Fundament der AHV, stärkt. Aber nicht nur die Gemeinschaft profitiert, sondern auch der oder die einzelne Versicherte.

Ledige Personen werden von der neuen Rentenformel begünstigt, die ihnen bisher um durchschnittlich 40 bis 60 Franken höhere Renten pro Monat gebracht hat. Aber auch die Gutschriften wirken sich bei Ledigen besonders stark aus, da sie ungeteilt angerechnet werden können. Damit werden vor allem alleinerziehende Eltern und ledige Frauen, die sich um ihre pflegebedürftigen betagten Eltern kümmern, begünstigt; Menschen, welche die AHV bisher vergessen hat.

Ehefrauen erhalten einen eigenen Rentenanspruch. Das Splitting und die Neugestaltung des Plafonds bewirken bei **Ehepaaren** mit kleinen und mittleren Einkommen gegenüber heute deutliche Verbesserungen.

Geschiedene Frauen, die sich der Familie gewidmet haben, gehen nicht mehr leer aus. Sie erhalten durch das Splitting die Hälfte des vom Ex-Gatten erworbenen rentenbildenden Einkommens. Die Erziehungsgutschriften werden nach der Ehe voll dem Elternteil angerechnet, dem die Kinder zugesprochen wurden.

Witwer mit Kindern kommen dank der Witwerrente finanziell besser über die Runden.

Mittelschwer hilflose Betagte erhalten eine Entschädigung von gegenwärtig 485 Franken pro Monat.

Männer ab Jahrgang 1933 können die Rente erstmals vor dem normalen Rentenalter beziehen. Damit ist der erste Schritt zum flexiblen Rentenalter getan.

10. AHV-Revision: Zu welchem Preis?

Die 10. AHV-Revision bringt kurz- und mittelfristig einen finanziellen Mehraufwand. Das Splitting kostet die AHV/IV 795 Mio. Franken pro Jahr. Davon gehen rund 500 Mio. Franken allein auf das Konto der neuen Rentenformel. Einsparungen bringen vor allem die Änderungen im Bereich der Zusatzrente (165 Mio. Fr.) und die Erhöhung des Rentenalters (800 Mio. Fr.). Die entlastenden Massnahmen werden allerdings schrittweise vollzogen, so dass die Einsparungen erst nach und nach spürbar werden.

Trotzdem ist die Revision finanziell tragbar. Die AHV ist bis ins Jahr 2005 problemlos zu finanzieren, wenn der vom Souverän im Grundsatz angenommene Mehrwertsteuerzuschlag eingeführt wird. Bis dahin bleibt genügend Zeit, um in der 11. Revision die finanziellen Grundlagen der AHV neu zu ordnen.

Die AHV-Renten sind auch in Zukunft sicher. **Aber mit der 10. AHV-Revision werden sie sozialer und wieder zeitgemäss.**